

Jahreshauptversammlung des EVVC 2026

Tagungsunterlagen

Stand 31.03.2026

05.05.2026

Stadhalle am Schloss

Aschaffenburg

Inhalt

Seite 2	Vorstand und Organe des Verbandes
Seite 3	Durchgeführte Sitzungen
Seite 4	Tagesordnung der Jahreshauptversammlung
Seite 5	Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 08. April 2025 in Ingelheim (Anlage zu TOP 3)
Seite 10	Geschäftsbericht der Präsidentin (Anlage zu TOP 4)
Seite 15	Bericht aus den Arbeitsgruppen I bis V (Anlage zu TOP 4)
Seite 21	Berichte aus dem Bereich CSR (Aus- und Weiterbil- dung/Ökologie/Nachhaltigkeit) (Anlage zu TOP 4)
Seite 27	Finanzstatus 2025 (Anlage zu TOP 6)
Seite 31	Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 2025 (Anlage zu TOP 7)
Seite 33	Satzungsänderungen (Anlage zu TOP 9)
Seite 53	Änderung der Beitragsordnung (Anlage zu TOP 10)
Seite 57	Budget 2026/2027 (Anlage zu TOP 11)
Seite 60	Tagungsorte 2026 (Anlage zu TOP 14)

Vorstand und Organe des Verbandes 2025

Vorstand 2025

Präsidentin

Ilona Jarabek

Geschäftsführerin Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH

Vizepräsident

Stephan Lemke

Geschäftsführer Braunschweiger Veranstaltungsstätten GmbH

Beisitzerin Finanzen

Marion Schöne

Geschäftsführerin Olympiapark München GmbH

Beisitzer Kommunikation/ Digitalisierung

Carsten Müller (aktive Teilnahme bis 04/2025)

Werkleiter / GF JenaKultur Kultur. Tourismus. Marketing.

Beisitzer CSR

Lars Wöhler

Geschäftsführer Wissenschafts- und Kongresszentrum Darmstadt GmbH & Co. KG

Beisitzer Internationales

Frank Kowalski

Geschäftsführer BTMV - Bruchsaler Tourismus, Marketing und Veranstaltungs GmbH

Leitung Arbeitsgruppe I

Sebastian Kirchner

Abteilungsleiter Stadt Wolfenbüttel

Stellvertreter:

Ralph Fritzsche

Geschäftsführer Gütersloh Marketing GmbH

Leitung Arbeitsgruppe II

Markus Demuth

Leitung Qualitätsmanagement Düsseldorf Congress GmbH

Stellvertreterin:

Sabine Arnegger

Leiterin Abteilung Kulturmanagement Stadt Ravensburg

Leitung Arbeitsgruppe III

Jürgen Fottner

Geschäftsführer ARENA Nürnberg Betriebs GmbH

Stellvertreterin:

Sybil Franke

Geschäftsführung Velomax Berlin Hallenbetriebs GmbH

Leitung Arbeitsgruppe IV (Technik)

Christian Müller

Leiter Technik Messe München GmbH

Stellvertreter:

Felix Scharff

Technischer Leiter inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events

Leitung Arbeitsgruppe V (Partner)

Philip Belz

Geschäftsleitung Neumann&Müller GmbH & Co. KG

Stellvertreterin:

Sabine Reise (aktive Teilnahme bis 04/2025)

Managing Director Prismm Technologies

Geschäftsführung (besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB)

René Tumler

Vorstand und Organe des Verbandes Geschäftsstelle 2025

Geschäftsstelle (EVVC e.V. / EVVC GmbH)

René Tumler, Verena Unden, Melanie Felix, Hannah Jahrmarkt (seit 02.2026), Tim Kuppler, Felix Lechla, Linda Klemenz (bis 02/2026), Selina Jakobi (bis 06/2025), Laura Fähndrich (bis 06/2025)

EVVC e.V. / EVVC GmbH
Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 915096980
E-Mail: info@evvc.org / Vorname.Name@evvc.org
Web: www.evvc.org

Durchgeführte Sitzungen in 2025

Jahreshauptversammlung

Die JHV inkl. EVVC Community Abend fand am 08.04.2025 im KING Ingelheim statt.

MFT EVVC Fachtagung

29.-30.09.2025 | Hyparschale Magdeburg

Vorstandssitzungen

Digital: 10.12.2025
Präsenz: 16.01.2025 | 08.04.2025 | 28.07.2025

Arbeitsgruppensitzungen:

Arbeitsgruppe I&II: 23.-24.06.2025 | Erlangen
Monatliche digitale Sprechzeiten
am letzten Dienstag des Monats

Arbeitsgruppe III: 15.-16.05.2025 | Innsbruck
26.-27.11.2025 | Hannover
4 Online Meetings

Arbeitsgruppe IV: 09.04.2025 | Frankfurt am Main
08.-09.12.2025 | Heilbronn
Monatliches Online Meeting

Arbeitsgruppe Partner: 08./09.04.2025 | Frankfurt am Main
29.09.2025 | Magdeburg
digitale Sitzungen

Jahreshauptversammlung

Dienstag, 05. Mai 2026, 15.00 – 17.30 Uhr
Stadthalle Aschaffenburg, Cranach Saal

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung durch die Präsidentin, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- TOP 2 Beschluss der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 08. April 2025 in Ingelheim
- TOP 4 Geschäftsbericht der Präsidentin über das Geschäftsjahr 2025 und Berichte der Arbeitsgruppen und Beisitzer
- TOP 5 Aussprache zum Geschäftsbericht und den Berichten der Arbeitsgruppen und Beisitzer
- TOP 6 Abschluss Rechnungsjahr 2025
- TOP 7 Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- TOP 8 Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025
- TOP 9 Satzungsänderungen
- TOP 10 Änderung Beitragsordnung
- TOP 11 Genehmigung des geänderten Budgets 2026 und Budget 2027
- TOP 12 Bestätigung der Stellvertretung AG V (bis 2027)
- TOP 13 Anträge
- TOP 14 Tagungsorte
- TOP 15 Verschiedenes / Termine

Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 08. April 2025 in Ingelheim

Anlage zu TOP 3

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung durch die Präsidentin, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

EVVC-Präsidentin Ilona Jarabek und Geschäftsführer René Tumler begrüßen die Teilnehmer, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten, Vertreter der Verbände und Presse zur Jahreshauptversammlung in Ingelheim. Die Präsidentin stellt fest, dass die Jahreshauptversammlung fristgerecht am 24.02.2025 einberufen wurde.

Die Präsidentin verweist auf die kartellrechtlichen Bestimmungen, die für gesamte Verbandsarbeit, alle Sitzungen und Gremien gleichermaßen gelten und unter <https://www.evvc.org/verband> zu finden sind.

TOP 2 Beschluss der Tagesordnung

Die Präsidentin weist darauf hin, dass die Tagesordnung im Vorfeld fristgerecht von der Geschäftsstelle an alle versandt wurde. Jedes teilnehmende Veranstaltungshaus kann mit einer Stimme vertreten werden. Insgesamt sind 51 Stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

Es sind keine weiteren Anträge in der Geschäftsstelle eingegangen und auch aus dem Plenum gibt es keine Ergänzungen oder Anmerkungen.

Abstimmung: Stimmen Sie der Tagesordnung zu?

JA	51 Stimmen
NEIN	0 Stimmen
Enthaltung	0 Stimmen

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

TOP 3 Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 19. März 2024 in Darmstadt

Es gibt keine Kommentare oder Anmerkungen zum Protokoll der Jahreshauptversammlung 2024.

Abstimmung: Stimmen Sie für die Genehmigung des Protokolls?

JA	51 Stimmen
NEIN	0 Stimmen
Enthaltung	0 Stimmen

Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

TOP 4 Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 2024 und Berichte der Arbeitsgruppen

Seitens der Präsidentin und des Geschäftsführers wird der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2024 vorgestellt. Daran anschließend berichtet der Vize-Präsident, die Beisitzer und die AG Leitungen von ihren Arbeitsgruppen und Themenbereichen. Alle ausführlichen Informationen sind dem Anhang 1 (Tagungsunterlagen 2025) zu entnehmen.

EVVC-Präsidentin Ilona Jarabek dankt allen Mitgliedern des Vorstands und des Präsidiums für die gute Zusammenarbeit. Sie ist sehr froh, die vielfältige Arbeit des Verbandes auf so viele verlässliche Schultern verteilt zu sehen.

TOP 5 Aussprache zum Geschäftsbericht und den Berichten der Arbeitsgruppen

Es gibt keine Wortmeldungen oder Fragen aus dem Plenum.

TOP 6 Abschluss Rechnungsjahr 2024

René Tumler stellt in Vertretung für Schatzmeisterin Marion Schöne den Abschluss des Rechnungsjahres 2024 vor:

e.V.	Plan 2024 (JHV 2023)	Plan 2024 neu (JHV 2024)	IST 2024	Abweichung zu Plan 2024 neu
Einnahmen	580.501,00 €	596.250,00 €	613.380,75 €	+17.130,75 €
Ausgaben	570.918,87 €	567.900,40 €	525.498,75 €	-42.401,65 €
Ergebnis	9.582,13 €	28.349,60 €	87.882,00 €	+59.532,40 €

Plan und Jahresabschluss 2024: EVVC e.V.

Nachrichtlich wird der Jahresabschluss der EVVC GmbH präsentiert:

GmbH	Plan 2024 (JHV 2023)	Plan 2024 neu (JHV 2024)	IST 2024	Abweichung zu Plan 2024 neu
Einnahmen	399.007,00 €	431.095,00 €	461.600,78 €	+30.505,78 €
Ausgaben	419.169,92 €	431.185,77 €	420.668,41 €	-10.517,36 €
Ergebnis	-20.162,92 €	-90,77 €	40.932,37 €	41.023,14 €

Plan und Jahresabschluss 2024: GmbH

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung können in den Tagungsunterlagen eingesehen werden.

TOP 7 Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stefan Etteldorf der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Atax Treuhand GmbH berichtet über die Prüfung in der Geschäftsstelle. Die Prüfungsurteile (beim EVVC e.V. ersetzt die freiwillige Wirtschaftsprüfung seit 2019 die Prüfung durch die Kassenprüfer) enthalten keine Auffälligkeiten. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte oder Hinweise, dass der Verein die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit nicht einhalten, die Geschäftsführung nicht ordnungsgemäß wäre oder dass die wirtschaftlichen Verhältnisse Anlass zur Beanstandung geben. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Nachrichtlich wurde der Bericht um die EVVC GmbH erweitert. Alle oben genannten Ausführungen treffen auch auf die EVVC GmbH zu.

Zu den Jahresabschlüssen gibt es keine Fragen oder Anmerkungen aus dem Plenum.

TOP 8 Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2024

August Moderer beantragt die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2024.

Abstimmung: Stimmen Sie der Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2024 zu?

JA	51 Stimmen
NEIN	0 Stimmen
Enthaltung	0 Stimmen

Die Entlastung wird damit erteilt.

TOP 9 Genehmigung des angepassten Budgets 2025 & Budget 2026

e.v.	Plan 2025 (JHV 2024)	Plan 2025 neu (JHV 2025)	Abweichung	Plan 2026
Einnahmen	580.677,50 €	600.500,00 €	+19.822,50 €	602.500,00 €
Ausgaben	576.871,64 €	600.359,84 €	+23.488,20 €	598.709,84 €
Ergebnis	3.805,86 €	140,16 €	-3.665,70 €	3.790,16 €

Budget 2025/2026: EVVC e.V.

GmbH	Plan 2025 (JHV 2024)	Plan 2025 neu (JHV 2025)	Abweichung	Plan 2026
Einnahmen	437.930,00 €	464.090,00 €	+26.160,00 €	493.590,00 €
Ausgaben	437.416,35 €	485.005,35 €	+47.589,00 €	485.889,87 €
Ergebnis	513,65 €	-20.915,35 €	-21.429,00 €	7.700,13 €

Budget 2025/2026: EVVC GmbH

Da es im Laufe der Forecast Erstellung zu Abweichungen gekommen ist, wird um eine entsprechend neue Abstimmung bzw. Genehmigung des Budgets für 2025 sowie die Genehmigung des Budget 2026 gebeten:

Abstimmung Budget e.V.: Stimmen Sie dem angepassten Budget 2025 & dem angepassten Budget 2026 zu?*

JA 51 Stimmen
NEIN 0 Stimmen
Enthaltung 0 Stimmen

Das angepasste Budget 2025 und das Budget 2026 wird einstimmig genehmigt.
*Das Budget der GmbH hat die Gesellschafterversammlung am 07.04.2025 bereits genehmigt – die Zahlen werden an dieser Stelle zur Information mit aufgeführt.

TOP 10 Anträge

Es sind keine Anträge aus der Mitgliedschaft oder von den Partnern eingegangen.

Stellvertretend für den Vorstand informieren die Präsidentin und der Vize-Präsident darüber, dass es zwei neuen Ehrenmitgliedern im Verband gibt: Der EVVC Vorstand hat in seiner Sitzung vom 08.05.2025 zwei Personen aufgrund ihres besonderen und langjährigen Engagement für die Branche und besonders im EVVC zu Ehrenmitglieder ernannt. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung wurden diese geehrt. Geehrt wurden:

Heiner Betz, Koelncongress GmbH
Britta Keusch, Tagungs- und Kongresszentrum Bad Sassendorf

TOP 11 Tagungsorte

Ilona Jarabek gibt die folgenden Termine bekannt:

MFT EVVC Fachtagung: 29.-30.09.2025 | Magdeburg

EVVC Jahreshauptversammlung: 05.05.2025 | Aschaffenburg

TOP 12 Verschiedenes

Ilona Jarabek dankt allen, die sich demnächst in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden bzw. im letzten Jahr verabschiedet haben und wünscht alles Gute. Weiter gilt ihr Dank allen Mitgliedern, Partnern, Vorstand, Präsidium und der Geschäftsstelle für ihr Engagement im EVVC.

Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung folgt der EVVC Communityabend.

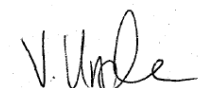
Frankfurt am Main, 02. Mai 2025



Ilona Jarabek
Präsidentin



René Tumler
Geschäftsführer



Verena Uden
Büroleiterin

Geschäftsbericht der Präsidentin

Anlage zu TOP 4

Entwicklung des Verbandes – Fakten

EVVC, das sind aktuell (Stand: 01.01.2026):

- **602 Locations** bei **316 Mitgliedern**
- und **66 Partnerunternehmen**
- **8 Mitglieder eingetreten** seit JHV 2025
- **7 Partner eingetreten** seit JHV 2025
- **2 Austauschmitgliedschaften** mit Verbänden
- **Synergien durch Zusammenarbeit** im Forum Veranstaltungswirtschaft (BDKV, fama, isdv, LIVEKOMM, VDVO)
- 18 außerordentliche Mitglieder
- 23 Ehrenmitglieder
- 2 Ehrenpräsidenten
- 1 Tochtergesellschaft (EVVC Service- und Veranstaltungs-GmbH)

Kooperationsanwälte

- **Prof. Dr. Mandy Risch-Kerst** Schwerpunkt: Compliance, IT und Datenschutz
- **Volker Löhr** Schwerpunkt: Versammlungsstättenrecht
- **Dr. Annette Sättele** Schwerpunkt: Arbeitsrecht

Darüber hinaus ist der EVVC aktives Mitglied im

- **FVAW** Forum Veranstaltungswirtschaft
- **IGVW** Interessengemeinschaft Veranstaltungs-Wirtschaft e.V. (Gründungsmitglied)
- **JMIC** Joint Meetings Industry Council
- **DGVM** Deutsche Gesellschaft für Verbandsmanagement e.V.
- **BVMV** Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V.
- **DIN** Deutsches Institut für Normung e.V.
- **APWPT** Association of Professional Wireless Production Technologies e. V.

Projekte des EVVC e.V. in 2025

Interessenvertretung

Der EVVC hat im Jahr 2025 sowohl eigenständig als auch im Verbund mit dem Forum Veranstaltungswirtschaft (FVAW) den Weg der Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene fortgesetzt. Zentrale Themen in diesem Zusammenhang waren die Festigung der Veranstaltungsbranche als wichtiger Teilbereich der Wirtschaft, die Überarbeitung des Arbeitszeitgesetzes, Änderungen im Jugendarbeitsschutzgesetz, eine mögliche Änderung des Sicherheitsgewerbegesetzes, Veränderungen im Rahmen der Verordnung zu Überwachungsbedürftigen Anlagen und die anstehende Änderung der Musterversammlungsstättenverordnung.

Sowohl allein als auch gemeinsam mit den Partnerverbänden BDKV, FAMA, ISDV, LIVEKOMM und VDVO, die als Forum Veranstaltungswirtschaft im Lobbyregister des Deutschen Bundestages registriert sind, wurden zahlreiche Gespräche mit Regierungsvertreter:innen und Parlamentarier:innen sowie regelmäßige Veröffentlichungen auf den Weg gebracht.

Höhepunkte der politischen Lobbyarbeit waren mehrere Parlamentarische Frühstücke im Deutschen Bundestag zu anstehenden Gesetzesänderungen und der Steigerung der Bedeutsamkeit unserer Branche. In einer gezielten Ansprache von Parlamentarier:innen von CDU/CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke sowie vor den Bundestagswahlen vom 23. Februar 2025 auch mit der FDP konnte Verständnis für die Belange der Veranstaltungswirtschaft, insbesondere für die Belange von Veranstaltungs-Centren erreicht werden.

Ein weiterer zentraler Termin des vergangenen Jahres war die oben angesprochen Bundestagswahl vom 23. Februar 2025. Hierzu hatte der Verband im Vorfeld allen demokratischen Parteien die Positionen des Verbandes zukommen lassen und die Inhalte der zur Wahl stehenden Parteien auf die Bedürfnisse der Veranstaltungs-Centren überprüft. Zusätzlich war der EVVC Teil eines Zusammenschlusses der 15 großen Verbände der Tourismus-, Geschäftsreise-, Veranstaltungs- und Messewirtschaft, um mit gemeinsamer großer Schlagkraft einen wirtschaftspolitischen Ruck für die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu erreichen. Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen hat sich der EVVC intensiv mit den verhandelnden Parteien auseinandergesetzt und auch Verhandlungsthemen gesetzt.

Zudem fanden Gesprächen mit Bundesministerien, Parteien der Regierungsmehrheit und der Opposition u.a. im Rahmen von Fach- und Einzelgesprächen zu verschiedensten Themen statt.

Neben der oben aufgeführten Tätigkeit hat sich der EVVC an vielen Stellen für die Interessen der Veranstaltungsstätten und der Veranstaltungsbranche eingesetzt. Zu dieser Arbeit gehört insbesondere:

- Technische und politische Interessenvertretung durch aktive Mitgliedschaft in der IGWV (Interessengemeinschaft der Veranstaltungswirtschaft) und Mitarbeit an Branchenstandards sowie beim Thema Aus- und Weiterbildung.
- Fördermitgliedschaft im DIN-Normenausschuss Veranstaltungstechnik, Bild und Film (NVBF) und Mitarbeit an der DIN Spec 77202 Veranstaltungsordnungsdienst.
- Mitarbeit im BVMV zur Entwicklung des Verwertungsgesellschaftengesetz und Urheberrechtsgesetz (GEMA Relevanz).

- Mitarbeit im APWPT zum Thema Funkfrequenzen und Funkfrequenzmanagement

Politik-Monitoring

Seit Januar 2020 wird für das Monitoring der politischen Arbeit in Bund und Ländern (Gesetzgebungsverfahren, Stakeholder, Veröffentlichungen) das Tool Panalis genutzt.

Meeting- und EventBarometer

Im Jahr 2025 wurde zum 19. Mal die Befragung des deutschen Veranstaltungsmarktes in Zusammenarbeit mit dem German Convention Bureau (GCB) und der Deutschen Zentrale für Tourismus durchgeführt. Das Europäische Institut der Tagungswirtschaft wurde erneut beauftragt, die Anbieter und Veranstalter der Branche über das vergangene Jahr zu befragen. Das Meeting- & EventBarometer ist die einzige Studie, die den gesamten Veranstaltungsmarkt in Deutschland untersucht und ein aussagekräftiges Bild dieser Branche zeichnet.

<https://www.evvc.org/meeting-und-eventbarometer>

Future Meeting Space Phase 2025

In der aktuellen Forschungsphase 2025 standen zwei Megatrends im Mittelpunkt: Der demografische Wandel und die fortschreitende Automatisierung. Der demografische Wandel führt zu einer alternden Belegschaft und einem zunehmenden Fachkräftebedarf, während der technologische Fortschritt neue Möglichkeiten zur Automatisierung von Prozessen bietet.

Ziel der aktuellen Forschungsphase war es, die Schnittstellen zwischen den beiden Megatrends Demografischer Wandel und Fortschreitende Automatisierung zu analysieren und so Lösungen zu entwickeln, die Organisationen dabei unterstützen, ihre Fachkräfte effizient einzusetzen, zu entwickeln und gleichzeitig die Potenziale der Automatisierung zu nutzen. Dabei werden praxisorientierte Strategien entwickelt, um die Deckungslücken im Personalbereich zu schließen und Events zukunftsfähig zu gestalten.

Unter dem Titel "Demografischer Wandel trifft KI und Automatisierung: Anforderungen an und smarte Lösungen für das Ökosystem Business Events" setzten wir, in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer Institut und dem German Convention Bureau sowie weiteren Forschungspartnern unsere praxisorientierte Forschung fort.

Zentrale Forschungsfragen waren:

- Wie beeinflusst der demografische Wandel das Personalangebot im Ökosystem Events?
- Welche Kompetenzen und Fähigkeiten werden durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) und Automatisierung in Events ersetzt oder ergänzt? Welche neuen Qualifikationen sind in einer transformativen Eventbranche gefragt?
- Welche Aufgaben und Prozesse können sinnvoll durch KI und Robotik automatisiert werden, ohne dabei die Qualität oder das Erlebnis von Events zu beeinträchtigen? Wo liegt das größte Automatisierungspotenzial?
- Wie lässt sich die Interaktion zwischen menschlicher Arbeit und technologischen Systemen optimal gestalten? Wo bleibt der Mensch unverzichtbar und wie können Mensch und Maschine effektiv zusammenarbeiten?
- Welche Strategien können Organisationen anwenden, um den Fachkräftemangel im Eventbereich zu kompensieren? Wie können Up-Skilling,

Outsourcing, Offshoring und Mitarbeitermotivation genutzt werden, um Personalengpässe zu überwinden?

Die Forschungsergebnisse können auf der [EVVC Homepage](#) abgerufen werden.

EVVC Fachbereiche

Um die enorme Themenvielfalt der Branche besser abzubilden und den Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer im Verband auf sämtliche Ebenen und Arbeitsfelder zu erweitern, wurde bereits 2024 entschieden, unter dem EVVC-Banner verschiedene Fachbereiche zu gründen. Diese sollen sich fachlich austauschen, z.B. Handlungsempfehlungen für Mitglieder entwickeln und so die Sichtbarkeit und den Einfluss des jeweiligen Themas im Verband, in ihren Häusern und der Branche allgemein steigern. Die verschiedenen Fachbereiche behandeln die Themen Nachhaltigkeit, Marketing, Women in Eventbusiness, Personal, Catering, Digitalisierung, Controlling/Rechnungswesen und Große Konzertlocations. In 2025 starteten die Fachbereiche ihre Arbeit.

Women in Eventbusiness

Das Netzwerk verzeichnete 2025 einen erfreulichen Zuwachs, sodass nun mehr als 65 Frauen aus dem Verband Teil der Gemeinschaft sind. Um den Austausch zu fördern, wurden regelmäßige Treffen organisiert, darunter ein Präsenztreffen und ein Online-Treffen, die wertvolle Plattformen für Inspiration, Austausch und Vernetzung boten. Neben dem Fokus auf regelmäßigeren Treffen wurde in 2025 außerdem ein Mentoring-Programm eingeführt, das die gegenseitige Unterstützung und Förderung der Frauen im Netzwerk gezielt gestärkt hat.

EVVC Kennzahlentool

Ziel des ursprünglich 2022 gelaunchten Kennzahlentools ist es damals wie heute, ein möglichst simples, hauseigenes Tool zu etablieren, mit dem der Verband zwei Dinge erreichen kann: Die Ermittlung von validen Daten, die die Veranstaltungsbranche abbilden und die Grundlage für die Lobbyarbeit des Verbands gegenüber der lokalen, Landes- und Bundespolitik bilden sowie der einfache Zugang zu einem Benchmarking-Tool für alle EVVC Mitglieder.

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Kennzahlen und Benchmarking-Möglichkeiten hat der EVVC entschieden, das Kennzahlentool zu updaten und im Jahr 2025 wieder verstärkt in den Fokus zu rücken. So sollen möglichst viele Mitglieder zur Beteiligung motiviert werden, um so verlässliche und aussagekräftige Kennzahlen zu generieren, welche dem eigenen Unternehmen und dem Verband einen Mehrwert bieten.

Projekte der EVVC GmbH in 2025

Akademie

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 7 Seminare erfolgreich durchgeführt. Davon fanden 3 Seminare in Präsenz sowie 2 Webinarreihen mit jeweils mehreren Terminen statt. Das Seminarangebot wurde von den Mitgliedern erneut sehr gut angenommen. Ein besonderer Schwerpunkt lag erneut auf der Reihe „Rechtsfragen im Gespräch“, die gemeinsam mit den Kooperationsanwälten durchgeführt wurde. Die Veranstaltung verzeichnete eine rege Teilnehmerzahl und bestätigte ihren festen Platz im Fortbildungsangebot des Verbandes. Im Präsenzbereich wurden zwei Seminare zum Thema „Veranstaltungsleiter“ in Berlin und Frankfurt durchgeführt. Ergänzend fand ein Vertriebsseminar in Frankfurt statt, das praxisnahe Impulse für die Vertriebsarbeit vermittelte. Im Online-Format wurde zudem das Seminar „Digitale Barrierefreiheit“ angeboten und gut angenommen. Darüber hinaus wurden zwei Webinarreihen zum Thema LinkedIn mit jeweils vier Terminen erfolgreich umgesetzt. Die mehrteiligen Formate ermöglichten eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema und wurden von den Teilnehmenden aktiv genutzt. Im Jahr 2026 wird das bewährte Fortbildungsangebot weitergeführt und zugleich um zukunftsrelevante Inhalte ergänzt.

MFT EVVC Fachtagung

Die EVVC Management-Fachtagung 2025 fand vom 29.–30. September 2025 in der Hyparschale Magdeburg statt und bot den Teilnehmenden ein umfangreiches und praxisnahes Programm. Bereits am Vorabend wurde mit einem ersten Fußball-Kick-Off sowie einem Get-together ein gelungener Auftakt geschaffen.

Zum Beginn der Management-Fachtagung erhielten die Teilnehmenden im Rahmen von vier parallelen Site Inspections Einblicke in zentrale Veranstaltungs- und Infrastrukturstandorte der Stadt. Nach der offiziellen Begrüßung setzte Colja Dams mit der Keynote „Events in der Zukunft – Shaping Tomorrow’s Experience“ wichtige Impulse, insbesondere zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Veranstaltungsbranche. Die Partnerstages präsentierten zudem konkrete Lösungsansätze aus der Praxis, etwa zu datengetriebenem Ticketing, digitaler Besucherführung, modularer Bauweise oder KI-basierter Eventanalyse.

Am Abend des ersten Tages fand der EVVC Community Abend in der Johanniskirche statt, der intensiv zum Netzwerken genutzt wurde.

Der zweite Tag startete mit einem Open-Space-Format zu aktuellen Themen der Fachbereiche. Nach weiteren Fachvorträgen rundete die Abschlusskeynote von Daniel Engelbrecht die Tagung ab.

Das Programm war breit gefächert und bot zahlreiche parallele Sessions, Partnerstages und Workshops. Inhaltliche Schwerpunkte waren insbesondere:

- Künstliche Intelligenz und Digitalisierung
- Nachhaltigkeit und Energieeffizienz
- Veranstaltungsrecht, Arbeitsrecht und KI Recht
- Barrierefreiheit (analog und digital)
- Personalgewinnung und -bindung, Karrierewege und Führungskräfteentwicklung
- LinkedIn als Networking-Tool
- Räumungskonzepte, Veranstaltungssicherheit, Verkehrs- und Crowdmanagement
- Verbandsentwicklung
- Internationale Best Practices (u. a. Eurovision Song Contest in Basel)
- Awareness-Konzepte in Veranstaltungszentren

Bericht aus der Arbeitsgruppe I

Anlage zu TOP 4

Das vergangene Jahr war geprägt von einer angespannten Wirtschaftslage, den Wahlen und der Bildung einer neuen Bundesregierung mit den an sie geknüpften Erwartungen sowie von weltweiten Unruhen, wirtschaftlichen Spannungen und kriegerischen Auseinandersetzungen. Diese Rahmenbedingungen spiegelten sich in vielfältiger Weise auch in den Themen der Arbeitsgruppe I wider.

In bewährter Form traf sich die Arbeitsgruppe I gemeinsam mit der Arbeitsgruppe II zum kollegialen Austausch am letzten Dienstag eines jeden Monats, dem sogenannten „LeDiMo“. Neben den regelmäßigen Online-Sprechstunden ist die Verbandsarbeit insbesondere durch den persönlichen Austausch und die vertiefte Auseinandersetzung mit relevanten Themen geprägt. So kamen wir im Juni 2025 zu einer gemeinsamen Sitzung der AG I und II in Erlangen zusammen.

Im Mittelpunkt der Austauschrunden standen sowohl altbekannte als auch neue Themen. Dazu zählten weiterhin die sich zuspitzende kommunale Finanzlage, der anhaltende Personalmangel sowie die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung und der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI). Als besonders dynamisches und bereichsübergreifendes Thema erwies sich zudem der Einsatz von Softwarelösungen zur Abbildung von Buchungs- und Vertriebsprozessen.

Trotz der anhaltenden Herausforderungen gibt es zahlreiche positive Entwicklungen, die Mut machen. Die Mitgliederzahl der Arbeitsgruppe I wächst kontinuierlich, und wir arbeiten weiterhin engagiert daran, die Branche zu stärken und mit innovativen Lösungen die Weichen für die Zukunft zu stellen. Wir sind zuversichtlich, dass die Veranstaltungsbranche auch in schwierigen Zeiten ihre Bedeutung als kulturelles und wirtschaftliches Rückgrat der Gesellschaft behaupten wird.

Unser besonderer Dank gilt der Geschäftsstelle, unserer Präsidentin Ilona Jarabek, unserem Geschäftsführer René Tumler sowie allen weiteren Vorstandskolleginnen und -kollegen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die wertvolle Unterstützung der Arbeit der AG I.

Ebenso danken wir allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe I herzlich für ihre aktive Mitarbeit und ihr entgegengebrachtes Vertrauen.

Wir freuen uns auf die weitere enge und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Sebastian Kirchner & Ralph Fritzsche

Bericht aus der Arbeitsgruppe II

Anlage zu TOP 4

Das Jahr 2025 war für die Arbeitsgruppe II von hoher operativer Dynamik und einer Weiterentwicklung unserer inhaltlichen Schwerpunkte geprägt. In einem weiterhin anspruchsvollen wirtschaftlichen Umfeld mit steigenden Kosten, strukturellem Fachkräftemangel und zunehmendem Transformationsdruck haben wir den kollegialen Austausch genutzt, um praxisnahe Lösungen zu diskutieren und strategische Impulse für unsere Mitgliedshäuser zu bekommen.

Wie in den Vorjahren fand der regelmäßige Austausch im Rahmen der digitalen Sprechzeit am letzten Dienstag eines jeden Monats – dem „LeDiMo“ – statt. Dieses Format hat sich als feste Plattform für aktuelle Fragestellungen etabliert und ermöglicht einen offenen Dialog zu operativen wie strategischen Themen. Darüber hinaus kamen die Mitglieder der AG I und II im Juni 2025 zu einer gemeinsamen Präsenzsitzung zusammen. Der persönliche Austausch bleibt ein wesentlicher Bestandteil unserer Verbandsarbeit.

Inhaltlich standen im Berichtsjahr insbesondere folgende Themen im Mittelpunkt:

- die angespannte kommunale Haushaltslage und deren Auswirkungen auf Investitionen und Instandhaltungsstrategien,
- Personalgewinnung, -bindung und Qualifizierung vor dem Hintergrund eines sich wandelnden Arbeitsmarktes,
- Digitalisierung und der Einsatz und Auswahl von Branchensoftware und Künstlicher Intelligenz in Buchungs-, Vertriebs- und Steuerungsprozessen,
- technische und bauliche Modernisierung sowie Energieeffizienz und nachhaltige Betriebsführung.

Ein besonderer Schwerpunkt lag 2025 auf der strukturierten Auswahl neuer Cateringpartner in verschiedenen Häusern. Vor dem Hintergrund gestiegener Qualitätsanforderungen, veränderter Gästee Erwartungen und klar definierter Nachhaltigkeitsziele sind transparente und nachvollziehbare Auswahlverfahren notwendig.

Ein weiterer wichtiger Entwicklungsschritt war die stärkere Einbindung neu gebildeter Fachgruppen zu unterschiedlichen Themen. Diese Fachgruppen bündeln spezifische Expertise – unter anderem in den Bereichen Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Recht & Sicherheit, Personalentwicklung und technische Infrastruktur – und ermöglichen die Entwicklung von Standards und Qualitätskriterien für die Branche. Die enge Verzahnung von Arbeitsgruppen und Fachgruppen stärkt die fachliche Tiefe unserer Verbandsarbeit und erhöht die Wirksamkeit des Netzwerks und damit den Mehrwert für die Mitgliedshäuser.

Trotz herausfordernder Rahmenbedingungen zeigt sich: Die Veranstaltungsbranche verfügt über Innovationskraft, Anpassungsfähigkeit und eine hohe Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Als Netzwerk profitieren wir von einem offenen Erfahrungsaustausch und einer klaren gemeinsamen Positionierung – sowohl auf regionaler Ebene als auch im bundesweiten Kontext.

Unser besonderer Dank gilt der Geschäftsstelle, unserer Präsidentin Ilona Jarabek, unserem Geschäftsführer René Tumler sowie allen Kolleginnen und Kollegen im Präsidium und Vorstand für die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

Ebenso danken wir allen Mitgliedern der AG II für ihre engagierte Mitarbeit und die Bereitschaft, Erfahrungen transparent zu teilen.

Wir freuen uns auf die weitere enge Zusammenarbeit – digital wie persönlich – und darauf, die kommenden Herausforderungen gemeinsam anzugehen.

Für die Leitung der AG II
Markus Demuth und Sabine Arnegger

Bericht aus der Arbeitsgruppe III

Anlage zu TOP 4

Die AG III hat sich auch 2026 schwerpunktmäßig mit den Themen polarisierende Veranstaltungsinhalte, Personalengpässe sowie mit neuen Gesetzentwürfen wie z.B. dem „Entwurf zum Sicherheitsgewerbegesetz“, und dem „Arbeitszeitgesetz“ beschäftigt. Auch Mindestlohn- und Minijobgrenzen, Nachhaltigkeit, Anreise zu Veranstaltungen/ Integration von ÖPNV-Tickets in VA-Tickets, Kostendruck bei allen Beteiligten sowie neue Einnahmemöglichkeiten, Digitalisierungs- und Modernisierungszwänge u.v.m. haben die Arbeitsgruppe beschäftigt.

Die Weiterführung des Austausches per Videokonferenz hat den Austausch der AG III gefördert und den Zusammenhalt gestärkt. Auch 2026 wird dieser Austausch nicht mehr wie früher monatlich stattfinden, so dass die wesentlichen Themen weiterhin bei den Präsenzsitzungen besprochen werden können. Im Mai 2025 fand eine Sitzung in Innsbruck und im November eine Sitzung in Hannover statt. Der persönliche und sehr intensive Kollegenaustausch stand im Mittelpunkt der AG-Sitzungen. Die Inhalte der Sitzungen sind den jeweiligen Protokollen zu entnehmen.

Erschwerte Durchführungsbedingungen durch Gesetzgebungen, Auflagen und Kostendruck sowie der Umgang mit polarisierenden Veranstaltungsinhalten und Künstlern waren die bestimmende Kernthemen der AG III, vor allem die konkrete Fragestellung, wie im Arbeitsalltag damit umzugehen ist. Auch fehlende Modernisierungen und ausbleibender Neubau von Arenen haben die AG III beschäftigt, verbunden mit der Sorge, dass sich der Live-Standort Deutschland nicht zeitgemäß weiterentwickelt. Der Austausch dazu bleibt von großer Bedeutung. Zusätzliche Themen sind z.B. enorme Kostensteigerungen, Umgang mit Merchandise und Gastronomie, das Thema Cashless Payment oder die Einlasskontrollen.

Die AG-Leitung ist weiterhin in Vorstandsrunden und in Kleingruppenarbeit eingebunden. 2026 werden neue Herausforderungen und Themen auf die Arbeitsgruppe zukommen. Weiterhin bleiben aktuelle Themen der Entwurf für das neue Sicherheitsgewerbegesetz, die generelle Entwicklung des Veranstaltungsmarktes, die Verdichtung im Markt durch die großen Player und die immer differenzierteren und anspruchsvolleren Anforderungen der Veranstalter.

Es bleibt die Aufgabe der AG III, dass wir uns kritisch und offen mit allen aktuellen Themen der Veranstaltungsbranche auseinandersetzen und einen Austausch unter den Mitgliedern des EVVC schaffen sowie klare Forderungen an die Politik formulieren.

Jürgen Fottner & Sybil Franke

Bericht aus der Arbeitsgruppe IV (Technik) Anlage zu TOP 4

Im Berichtszeitraum fanden folgende regelmäßige Treffen der Arbeitsgruppe IV (Technik) statt: Die regelmäßigen digitalen „Blaue Stunden der AG IV“ (ca. alle 4-6 Wochen), die AG-Sitzung am 09.04.2025 im Rahmen der Prolight + Sound in Frankfurt am Main sowie die AG-Sitzung vom 08.-09.12.2025 in Heilbronn, zu der wir 98 Personen begrüßen konnten.

Themenschwerpunkte AG IV Sitzung in Heilbronn:
Künstliche Intelligenz, Update IGWV, Update DIN-Ausschüsse, Energiedatenmanagement

Themenschwerpunkte AG IV Sitzung in Frankfurt:
KI in Versammlungsstätten, Update (LED) Licht, Update Überwachungsbedürftige Anlagen, Update APWPT, Update IGWV SQQ 10

Allgemeine Themenschwerpunkte:
Überwachungsbedürftige Anlagen, Update MVStättVO, Personal- und Fachkräftebedarf, Nachhaltigkeit

Mitarbeit /Vertretung der AG IV in folgenden Gremien und Arbeitsgruppen:
Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit und Qualität, IGWV e.V., Beirat des Normungsausschusses VA-Technik Bild und Film des DIN, Ehem. APWPT und zukünftig IGWV – Fachbeirat Kulturfrequenzen, DIHK-Bildungs-GmbH

Statement AG IV Leitung:

Ich möchte mich ganz besonders bei meinem Stellvertreter Felix Scharff bedanken! Außerdem freue ich mich, dass wir seit der letzten Wahl offiziell zwei Beratende Instanzen zur Seite haben: Tobias Schmidt (darmstadtium) und Knut Roth (Heidelberg Congress Center).

Danke auch an unsere Vorgänger Heiner Betz und Dietmar Bläs im Ruhestand, welche weiterhin immer ein offenes Ohr haben und mit Ihrer Expertise immer gerne unterstützend zur Seite stehen.

Ein großes Dankeschön an Horst Mühlberger für seinen permanenten Einsatz beim DIN mit Sitz im Beirat. Im kommenden Frühjahr wird er den DIN-Beirat-Staffelstab an Tobias Schmidt übergeben. Vielen Dank an Herbert Bernstädt, Tobias Schmidt, Ralf Mertins, Michael Meier und Jan Pawlack für die Übernahme und Fortführung der Gremienarbeit in den jeweiligen Normungsausschüssen des DIN für den EVVC.

Ich danke Knut Roth, welcher weiterhin mit seiner Expertise die neuen Aufgaben für zukünftige Meisterprüfungen bei der DIHK-Bildungs-GmbH im Interesse der EVVC-Mitgliedshäuser mitgestaltet. Ebenfalls bedanke ich mich bei Jürgen Kupczik, welcher die Entwicklungen zum Erhalt der Funkfrequenzen im Auge behält und für unsere Branche dort die Fahne in den Wind hält.

Ein großes Dankeschön an Volker Löhr, Timon Löhr, Thomas Rüsche, Wolfgang Heuer, Matthias Möller, Sacha Ritter und alle weiteren Mitstreiter:innen der vielen

Veranstaltungsbranchen-Verbände im aktuellen Themen-Kontext der „Überwachungsbedürftigen Anlagen“ und des „Update der MVStättV.“, welche für uns die Fahne(n) hochhalten. Bei diesen beiden Themen zeigt sich wieder, wie wichtig die informierte, synchronisierte und effiziente (Verbands-) Zusammenarbeit ist!

Generell Danke an die vielen kleinen Handgriffe und Beiträge in den diversen Sitzungen der Kolleg:innen der diversen Mitgliedshäuser, welche die AG IV weiterhin so bereichern...

Auch der enge Schulterschluss mit der AG V und deren Vorsitzenden bereichert die beiden Arbeitsgruppen und somit die Mitglieder bzw. Partner gegenseitig!

Zum Schluss natürlich einen großen Dank an die ganze Geschäftsstelle, welche uns immer unterstützt und alle Hebel in Bewegung setzt, um unseren Mitgliedern zu helfen. So ein Teamwork macht einfach Spaß!

Danke für diesen großartigen Zusammenhalt an alle,
Christian Müller

Bericht aus der Arbeitsgruppe V (Partner) Anlage zu TOP 4

Unsere Partner AG Sitzungen haben wir 2025 Im Rahmen der JHV, auf der Prolight + Sound und der MFT EVVC Fachtagung persönlich durchgeführt. Ergänzend trafen wir uns per Teams.

Zur MFT EVVC Fachtagung in der Hyparschale Magdeburg hatten wir ein umfangreiches Angebot für Partner und Mitglieder. Die Partnerausstellung umfasste über 25 Stände. Für unseren Partnerslot „Partnerstages | Innovation & Dialog“ nutzten wir erstmals ein Pitchformat mit Vorträgen von 10-15 Minuten. Die Slots waren mit Beginn der Programmbuchung für alle Mitglieder persönlich buchbar. Das neue Format kam bei Mitgliedern und den 20 beteiligten Partnern gut an.

Das online Format „Partnernews - Expertengespräche | Innovationen und Dialog“ wurde weiter angeboten und bietet Partnern und Mitgliedern eine Möglichkeit zum Austausch und Präsentation von neuen Lösungen und Produkten.

Als weiteres Angebot für Partner und Mitglieder starteten wir das Format „Partner im Spotlight“. Als weiteres Angebot zwischen Pressemeldungen und den Expertengesprächen soll es weiter als zusätzliches Kommunikationsangebot etabliert werden.

Partner konnten sich in den Fachbereichen des EVVC beteiligen.

Die Präsentationsmöglichkeiten im Partnerbereich der EVVC Homepage wurden von Partnern weiter aktualisiert. Der Bereich soll weiter mit attraktivem Content der Partner ergänzt werden.

Wir konnten zusammen mit der Geschäftsstelle neue Partner gewinnen, die das Partnerportfolio des EVVC erweitern.

An Sitzungen der AG I bis AG IV konnten Partner teilnehmen, besonders wurde dieses Angebot bei der AG IV Sitzung genutzt.

Wir waren in der Arbeitsgruppe nextGen der IGWV zur Nachwuchsförderprojekten beteiligt.

Sabine Reise trat aus persönlichen Gründen aus der stellvertretenden AG Leitung zurück. Wir bedanken uns sehr für ihr tolles Engagement für unsere Partner AG über Jahre hinweg.

Herzlichen Dank an die Geschäftsstelle und die AGs für unsere Zusammenarbeit und Unterstützung.

Philip Belz

Bericht aus dem Bereich CSR – Aus- und Weiterbildung Anlage zu TOP 4

100PRO – Die Ausbildungsinitiative der Veranstaltungswirtschaft

Im Jahr 2016 vom EVVC gemeinsam mit führenden Verbänden der Branche gegründet, ist 100PRO aktueller denn je. Nur durch die Vermittlung von fundiertem Wissen und die Umsetzung von 100prozentiger Ausbildungsqualität wird die Branche ihre Fachkräfte der Zukunft heranziehen können. Im Jahr 2021 wurde die Federführung der Initiative in der IGWV verankert, um so in Zukunft noch breiter aufgestellt zu sein. Die Erstellung von Leitfäden für andere Ausbildungsberufe der Branche neben den Veranstaltungskaufleuten und den Fachkräften für Veranstaltungstechnik ist in Arbeit.

www.100pro.org

azubi:web

Mit der Verankerung der Lerninhalte des Ausbildungsberufes Veranstaltungskaufmann/-frau in das digitale Lernsystem azubi:web verhilft 100PRO der Branche zur nachhaltigen Verbesserung der Ausbildungsqualität. Zu sehr erschwinglichen Preisen kann die App für Azubis erworben werden, die sich als Schnittstelle zwischen den schulischen und betrieblichen Ausbildungsinhalten versteht. Spielerisch im Multiple-Choice System kann der Azubi alle relevanten Lerninhalte verinnerlichen und auch Prüfungen und Duelle absolvieren. Ausbilder und Personalverantwortliche verfolgen den Fortschritt und können so auf eventuell vorhandene Defizite gezielt eingehen. Zu vielen Themen gibt es Lehrmaterialien und Arbeitsblätter. Eine weitere Funktion ist das digitale Berichtsheft, welches das Leben für Azubi und Ausbilder erleichtert – schnell und problemlos von überall zu erledigen. EVVC Mitglieder erhalten Sonderkonditionen!

www.azubiweb.com

Novellierung des Ausbildungsberufs Veranstaltungskaufmann/-frau

Die geltende Ausbildungsordnung für Veranstaltungskaufleute stammt aus dem Jahr 2001. In den vergangenen 25 Jahren haben sich Tätigkeitsprofil, Risikolage, technologische Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Anforderungen grundlegend verändert. Eine umfassende Neuordnung des Berufsbildes ist daher zwingend erforderlich, um die berufliche Handlungsfähigkeit auch künftig sicherzustellen. Das Neuordnungsverfahren wurde 2023 offiziell angestoßen und wird vom Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB) koordiniert. Die Sozialpartner haben sich zwischenzeitlich auf die Notwendigkeit und die inhaltliche Stoßrichtung verständigt. Der Prozess befindet sich nun in der Phase der Expertenabstimmungen zur konkreten Ausgestaltung der Ausbildungsordnung und Prüfungsstruktur.

Inhaltlich stehen insbesondere folgende Schwerpunkte im Fokus:

- **Safety & Security sowie Risikomanagement**, einschließlich Crowd Management und behördlicher Abstimmungsprozesse,
- **Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Veranstaltungsformaten**, insbesondere hybride und virtuelle Events, digitale Ticketing- und Plattformlösungen,
- **Nachhaltigkeit und CSR-Anforderungen**, einschließlich regulatorischer Berichtspflichten,

- **Datenbasierte Entscheidungsprozesse, Automatisierung und KI-gestützte Arbeitsweisen,**
- sowie eine stärkere Kompetenzorientierung der Prüfungen.

Der EVVC bringt sich mit einem fachlich abgestimmten und praxisorientierten Konzept in den Prozess ein. Die Begleitung erfolgt seitens des Verbandes durch Markus Demuth (Düsseldorf Congress), der als Sachverständiger die Interessen der Branche in den Expertenrunden vertritt. Ziel der Neuordnung ist eine moderne, zukunftsfähige Ausbildungsstruktur, die den komplexen Anforderungen der Veranstaltungswirtschaft gerecht wird und die Attraktivität des Berufs langfristig sichert.

Ilona Jarabek

Bericht aus dem Bereich CSR – Ökologie / Nachhaltigkeit

Anlage zu TOP 4

Der EVVC versteht sich als Impulsgeber für seine Mitglieder und Partner bei der Umsetzung von Konzepten, um den globalen Herausforderungen zu begegnen und positioniert sich dementsprechend. Hierbei sieht der Verband neben den drei Säulen der Nachhaltigkeit auch den Bereich Kultur als vierte Dimension an. Nachhaltigkeit wird weniger als ein absolutes Ziel gesehen, das es zu erreichen gilt, sondern vielmehr als ein fortwährender Prozess, der eine kontinuierliche Verbesserung zusammen mit einer klaren Positionierung erfordert. Der Verband unterstützt daher mit seiner Arbeit die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals SDG).

Aufgrund der derzeitigen multiplen Krisen rückt das weiterhin absolut wichtige, da ganzheitliche Thema Nachhaltigkeit, ein wenig in den täglichen (Arbeits-) Hintergrund. Dennoch spielt eine unternehmerisch nachhaltige Gesamtausrichtung weiterhin eine entscheidende Rolle. Hierbei ist auf die noch nicht beschlossene Empowering Consumers (EmpCo) Directive der EU zu achten, wonach Vorgaben zu Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen beschlossen werden sollen.

fairpflichtet

Der Nachhaltigkeitskodex fairpflichtet ist eine freiwillige Selbstverpflichtung zur unternehmerischen Verantwortung für Nachhaltigkeit sowohl bei der internen Organisation des Unternehmens als auch bei der Durchführung von Veranstaltungen. fairpflichtet ist eine praxisnahe Orientierungshilfe und Impulsgeber für alle Beteiligten in der Prozesskette und ermöglicht es den Anbietern der Veranstaltungswirtschaft, ihre nachhaltigen Aktivitäten in ihrem Nachhaltigkeitsprofil transparent zu dokumentieren. Gleichzeitig steht der 2012 gestartete Kodex für Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein bei diesem gesamtgesellschaftlich relevanten Thema. Aktuell haben sich 215 Mitgliedshäuser und Unternehmen der Veranstaltungsbranche in 175 Städten fairpflichtet, die sich damit für eine ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit einsetzen.

Gerne möchten wir weitere EVVC-Mitgliedshäuser und Partner dazu einladen, sich dem fairpflichtet Kodex anzuschließen!

Green Globe

Green Globe ist das erste weltweite Programm zur Zertifizierung und Leistungsverbesserung, das ursprünglich speziell für die Reise- und Tourismusindustrie entwickelt und anschließend für die Veranstaltungsbranche angepasst wurde. Der EVVC hat eine Kooperation mit Green Globe vereinbart, um das Thema Nachhaltigkeit in der Kongress-, Tagungs- und Event-Branche zu verankern.

Verena Unden hat in 2025 erneut interimswise die Betreuung und (Re-) Zertifizierung von Green Globe Mitglieder übernommen. Im Laufe des Jahres wurde diese Betreuung und (Re-)Zertifizierung anderen Auditor:innen übergeben

Aufgrund der strategischen Neuausrichtung der Geschäftsstelle unterstützt der EVVC zwar auch weiterhin die Green Globe Zertifizierung, ist aber nicht weiter in der Lage, die Zertifizierung in Eigenregie durchzuführen, sondern empfiehlt hier

entsprechende Auditor:innen. Für weitere Fragen und Anmerkungen steht die Geschäftsstelle auch weiterhin jederzeit zur Verfügung.

Umweltzeichen Blauer Engel

Umweltfreundliche Veranstaltungen sind vielfältig und haben unterschiedliche Umweltwirkungen, insbesondere in den Bereichen Mobilität, Energieverbrauch, Gastronomie und Abfall. Der Blaue Engel fördert umweltfreundliche Praktiken, indem er klare Kriterien für nachhaltige Veranstaltungen setzt. Dazu gehören der Bezug von erneuerbarer Energie und die Förderung umweltfreundlicher Anreisemöglichkeiten wie ÖPNV. Auch das Catering muss überwiegend vegetarisch oder vegan sein und saisonale Produkte aus biologischer Erzeugung priorisieren, um die Umweltwirkung aus der landwirtschaftlichen Produktion zu verringern. Die Verwendung von Mehrwegbechern und ein effektives Abfallmanagement sind ebenfalls verpflichtend. Veranstaltungsorte müssen zudem nachhaltige Technik nutzen und soziale Kriterien wie Barrierefreiheit berücksichtigen. Für die Zertifizierung einer Veranstaltung ist es nötig, alle anwendbaren Pflichtkriterien (MUSS-Kriterien) zu erfüllen und mindestens 46 Punkte durch optionale (KANN-Kriterien) zu erreichen. Es kann bereits im Voraus mit dem Blauen Engel geworben werden, falls alle vorzeitigen Pflichtkriterien (FRÜH-MUSS) Kriterien erfüllt sind

Das neue Umweltzeichen für Veranstaltungen bietet Veranstaltungsorganisationen die Möglichkeit, ihre Veranstaltungen wie Konferenzen und Messen, aber auch kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte und Theaterfestivals, mit dem Umweltzeichen zu bewerben, wenn sie ein hohes Umwelt- und Nachhaltigkeitsniveau einhalten. Interessant kann eine Durchführung von Veranstaltungen mit dem Umweltzeichen für Veranstaltungs-Centren sein, da sie nach einmaliger Durchführung damit werben können, Veranstaltungen nach den Kriterien des Blauen Engels durchführen zu können.

Derzeit sind drei Formate mit dem Blauen Engel „Veranstaltungen“ ausgezeichnet worden:

- Festveranstaltung Verleihung Deutscher Umweltpreis 2025 in Chemnitz
- Kundenevent spaces & Friends THE FRAME in Offenbach
- 6. Fachkongress der Initiative Wohnen.2050 in Darmstadt

Anbei der Hyperlink zum Informationsblatt Blauer Engel für Veranstaltungen: <https://www.blauer-engel.de/sites/default/files/2025-05/Factsheet%20UZ%20236%20Veranstaltungen.pdf>

Anbei der Hyperlink zu den aktuellen Vergabekriterien: <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/230/DE-UZ%20236-072024-de-Kriterien-V2.pdf>

SECON – Shaping the Future:

Die SECON (Sustainable Events Conference), vormals bekannt als greenmeetings und events Konferenz (gme), wurde gemeinsam vom EVVC und dem German Convention Bureau e.V. (GCB) initiiert. Sie widmet sich Nachhaltigkeitsthemen in der deutschsprachigen Veranstaltungsbranche und bietet eine Plattform für Wissenstransfer, praxisorientierten Austausch und die gemeinsame Entwicklung von Lösungen für aktuelle Herausforderungen.

Am 24. und 25. Februar 2025 fand im Landgut Stober in Nauen bei Berlin die SECON 2025 statt. Der Fokus lag auf dem Thema „Twin Transformation“, welches die Verknüpfung von Digitalisierung und Nachhaltigkeit thematisiert. Die organisatorische und inhaltliche Planung hierfür wurde 2024/25 in Zusammenarbeit mit dem GCB durchgeführt. Geplant wurden unter anderem Keynotes, Vorträge, Exkursionen

sowie fünf Sessions mit anschließenden Paneldiskussionen zu den Themen Mobilität, Emissionsmessung, Food & Food Waste Guidance, Venue Energy sowie Smart Production & Abfallmanagement.

Das Whitepaper zur SECON 2025 ist unter folgendem Link downloadbar:
<https://www.evvc.org/article/die-twin-transformation-der-veranstaltungswelt-gemeinsam-gestalten>

Die nächste SECON soll maßgeblich unter der Federführung des GCB organisiert werden. Hierbei ist angedacht, dass Mitglieder des EVVC auch weiterhin Vorteilsbedingungen erhalten sollen.

Fachbereich Nachhaltigkeit/CSR

Der Fachbereich Nachhaltigkeit/CSR hat sich erstmals zur MFT in Magdeburg ausgetauscht.

Hierbei wurde insbesondere der Wunsch geäußert, den Erfahrungsaustausch der ersten durchgeführten Blauen Engel Zertifizierungen anzustoßen sowie die europäische Sicht bzgl. des Umgangs mit einer nachhaltigen Entwicklung zu thematisieren. Hierbei wurde auch mitgeteilt, dass der EVVC selbst sich aktuell in einer Neuausrichtung seiner Nachhaltigkeitsstrategie befindet und u.a. der Nachhaltigkeitskodex fairpflichtet einer grundlegenden Modifizierung unterzogen wird.

Lars Wöhler

Finanzstatus 2025 (zum Vgl. 2024)

EVVC e.V.

Anlage zu TOP 6

Der Jahresabschluss 2025 ist derzeit durch die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft in Ausarbeitung und wird durch die Wirtschaftsprüfung geprüft. Nach Erhalt des finalen Jahresabschlusses und dem Ergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden die Unterlagen den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Bilanz zum 31.12.2025

EVVC e.V.

Anlage zu TOP 6

Der Jahresabschluss 2025 ist derzeit durch die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft in Ausarbeitung und wird durch die Wirtschaftsprüfung geprüft. Nach Erhalt des finalen Jahresabschlusses und dem Ergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden die Unterlagen den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Finanzstatus 2025 (zum Vgl. 2024)

EVVC GmbH

Anlage zu TOP 6

Der Jahresabschluss 2025 ist derzeit durch die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft in Ausarbeitung und wird durch die Wirtschaftsprüfung geprüft. Nach Erhalt des finalen Jahresabschlusses und dem Ergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden die Unterlagen den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Bilanz zum 31.12.2025

EVVC GmbH

Anlage zu TOP 6

Der Jahresabschluss 2025 ist derzeit durch die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft in Ausarbeitung und wird durch die Wirtschaftsprüfung geprüft. Nach Erhalt des finalen Jahresabschlusses und dem Ergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden die Unterlagen den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Bericht Wirtschaftsprüfer 2025

Anlage zu TOP 7

Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.

Der Jahresabschluss 2025 ist derzeit durch die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft in Ausarbeitung und wird durch die Wirtschaftsprüfung geprüft. Nach Erhalt des finalen Jahresabschlusses und dem Ergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden die Unterlagen den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Bericht Wirtschaftsprüfer 2025

Anlage zu TOP 7

EVVC Service- und Veranstaltungs-GmbH

Der Jahresabschluss 2025 ist derzeit durch die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft in Ausarbeitung und wird durch die Wirtschaftsprüfung geprüft. Nach Erhalt des finalen Jahresabschlusses und dem Ergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden die Unterlagen den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Satzungsänderungen

Anlage zu TOP 9

Folgende Satzungsänderungen werden vorgeschlagen. Zur besseren Übersicht werden die Änderungen im Rahmen einer Gegenüberstellung mit der aktuell gültigen Satzung dargestellt und im Anschluss als beschlussfähiger Fließtext.

Satzung vom 19.03.2024	Vorgeschlagene Satzungsänderungen
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	§ 1 Name, Sitz und Rechtsform
1. Der Verband führt den Namen: „Europäischer Verband der Ver- anstaltungs-Centren e.V.“ – EVVC „European Association of Event Centres“ 2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin. Er ist eingetragen im Vereinsre- gister beim Amtsgericht in Ber- lin-Charlottenburg.	unverändert
§ 2 Zweck und Aufgabe	
1. Zweck und Aufgabe des Ver- bandes ist es insbesondere,	unverändert
a) die gemeinsamen Inte- ressen seiner Mitglieder zu vertreten,	unverändert
b) für seine Mitglieder ein geeignetes Forum zur Zusammenarbeit, zu ge- genseitiger Hilfe und zu internationalem Erfah- rungs- und Gedanken- austausch zu bilden,	unverändert
c) seine Mitglieder, aber auch Nichtmitglieder, bei der Errichtung und dem Betrieb von Veranstal- tungszentren zu beraten,	unverändert
d) durch Publikationen, Ar- beitstagungen, Fort- und Weiterbildungsveranstal- tungen den Leitern ¹ der Mitgliedereinrichtungen und ihren Mitarbeitern das für ihre Arbeit erfor- derliche Wissen und die	d) durch Publikationen, Arbeitstagun- gen, Fort- und Weiterbildungsveranstal- tungen den Leitungen der Mitglie- dereinrichtungen und ihren Mitarbei- tenden das für ihre Arbeit erforderliche Wissen und die notwendigen In- formationen zu vermitteln,

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

notwendigen Informationen zu vermitteln,	
e) durch Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Verbänden und Institutionen die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen,	unverändert
f) durch eine nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit die Ziele des Verbandes zu verdeutlichen.	unverändert
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	unverändert
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.	unverändert
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	unverändert
5. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.	unverändert
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	
1. Ordentliches Mitglied des Verbandes können die wirtschaftlichen Träger und Betreiber (wie etwa Eigentümer oder Dauernutzungsberechtigte) von Versammlungsstätten werden.	unverändert
2. Die ordentliche Mitgliedschaft umfasst das Recht, die Leistungen des Verbandes für die vom Mitglied in einer Kommune betriebene(n) Versammlungsstätte(n) in Anspruch zu nehmen. Werden mehrere Versammlungsstätten durch ein ordentliches Mitglied in	2. Die ordentliche Mitgliedschaft umfasst das Recht, die Leistungen des Verbandes für die vom Mitglied betriebene(n) Versammlungsstätte(n) in Anspruch zu nehmen.

<p>verschiedenen Kommunen betrieben, erstreckt sich eine Mitgliedschaft nur auf die von ihm innerhalb einer Kommune betriebene(n) Versammlungsstätte(n).</p>	
<p>3. Außerordentliche Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden, die sich überwiegend mit der Veranstaltungsbranche beschäftigen und/oder den Verband bei der Erreichung seiner Ziele und Aufgaben unterstützen möchten, dabei kein ordentliches Mitglied oder einen Partner vertreten oder ihm angehören (Angestelltenverhältnis). Sie besitzen weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht. Die Aufnahme muss von mindestens einem ordentlichen Mitglied empfohlen, im Vorstand beraten und beschlossen werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verband und die Veranstaltungswirtschaft in besonderer Form verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder des Vorstandes im Vorstand beraten, beschlossen und veröffentlicht. Das Privileg der Ehrenmitgliedschaft umfasst die Beitragsfreistellung und kostenfreie Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sowie der Management-Fachtagung. Der Vorstand hat die Möglichkeit, ehemaligen Präsidenten nach Ausscheiden aus dem Amt den Titel „Ehrenpräsident“ beziehungsweise "Ehrenpräsidentin" zu verleihen. Die Ehrenpräsidentschaft wird auf Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder des Vorstandes im Vorstand beraten, beschlossen und veröffentlicht. Das Privileg der Ehrenpräsidentschaft umfasst die kostenfreie Mitgliedschaft und</p>	<p>4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verband und die Veranstaltungswirtschaft in besonderer Form verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder des Vorstandes im Vorstand beraten, beschlossen und veröffentlicht. Das Privileg der Ehrenmitgliedschaft umfasst die Beitragsfreistellung und kostenfreie Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sowie der Management-Fachtagung. Der Vorstand hat die Möglichkeit, ehemaligen Präsidenten oder Präsidentinnen nach Ausscheiden aus dem Amt den Titel „Ehrenpräsident“ beziehungsweise "Ehrenpräsidentin" zu verleihen. Die Ehrenpräsidentschaft wird auf Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder des Vorstandes im Vorstand beraten, beschlossen und veröffentlicht. Das Privileg der Ehrenpräsidentschaft umfasst die kostenfreie Mitgliedschaft und Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sowie der Management-Fachtagung.</p>

Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sowie der Management-Fachtagung.	
5. -	gestrichen
6. Partner des Verbandes können natürliche oder juristische Personen werden, die keine Veranstaltungseinrichtung betreiben, gleichwohl aber die Ziele des Verbandes bejahen und unterstützen. Die Partnerschaft basiert entweder auf Gegenseitigkeit oder einem Partner- bzw. Förderbeitrag. Über Partneranträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.	5. Partner des Verbandes können natürliche oder juristische Personen werden, die keine Veranstaltungseinrichtung betreiben, gleichwohl aber die Ziele des Verbandes bejahen und unterstützen. Die Partnerschaft basiert entweder auf Gegenseitigkeit oder einem Partner- bzw. Förderbeitrag. Über Partneranträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
7. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand im Rahmen der auf den Zugang des Aufnahmeantrages folgenden Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so muss die Mitgliederversammlung auf Antrag des Betroffenen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über die Aufnahme entscheiden. Die Entscheidungen haben schriftlich zu ergehen.	6. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand im Rahmen der auf den Zugang des Aufnahmeantrages folgenden Vorstandssitzung oder im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so muss die Mitgliederversammlung auf Antrag des Betroffenen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über die Aufnahme entscheiden. Die Entscheidungen haben schriftlich zu ergehen.
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	
1. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt, b) Ausschluss.	1. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt, b) Ausschluss c) Tod des Mitglieds, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, d) Auflösung oder Löschung des Mitglieds im jeweiligen Register, sofern es sich um eine juristische Person oder rechtlich verselbständigte Personenvereinigung handelt.
2. Der Austritt kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres von dem Mitglied erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform an die Geschäftsstelle.	unverändert
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, gegen die Satzung	unverändert

verstößt oder gegen die Interessen des Verbandes in einer Weise verstößt, die geeignet ist, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit zu schädigen. Ein sonstiger Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.	
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmt der Vorstand für einen Ausschluss, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des betroffenen Mitgliedes endgültig. Die Entscheidung ist wirksam, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihr zustimmen. Die Entscheidung ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu erklären und zu begründen.	unverändert
§ 5 Organe des Verbandes	
Organe des Verbandes sind:	
1. die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB,	unverändert
2. der Vorstand gemäß § 26 BGB,	unverändert
3. besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.	unverändert
§ 6 Die Mitgliederversammlung	
1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Ihr obliegt insbesondere	unverändert
a) die Wahl des Vorstandes	unverändert
b) die Bestätigung der in den Arbeitsgruppen vollzogenen Bestellungen (Wahlen) der Arbeitsgruppenleiter und ihrer Stellvertreter als Mitglieder des Vorstands,	b) die Bestätigung der in den Arbeitsgruppen vollzogenen Bestellungen (Wahlen) der Arbeitsgruppenleitung und ihrer Stellvertretung als Mitglieder des Vorstands,
c) -	gestrichen
d) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Arbeitsgruppen über das abgelaufene Geschäftsjahr,	c) unverändert
e) die Entgegennahme und Beschlussfassung des Kassenberichtes über das	d) unverändert

abgelaufene Geschäftsjahr,	
f) die Genehmigung des Haushaltsplanes,	e) unverändert
g) -	gestrichen
h) die Entlastung des Vorstandes,	f) unverändert
i) die Entscheidung über Anträge,	g) unverändert
j) die Entscheidung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht rechtlich zwingend geboten und von Aufsichts-, Finanz- oder Gerichtsbehörden verlangt werden; in diesen Fällen entscheidet das Vorstandspräsidium,	h) unverändert
k) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes,	i) unverändert
l) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,	j) die Beitragsordnung
m) die Einteilung der Arbeitsgruppen.	k) unverändert
2. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens fünf Wochen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangt.	unverändert
3. Jedes Mitglied, der Vorstand und die Arbeitsgruppen haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann über dringende Angelegenheiten auch dann beraten und beschlossen werden, wenn	unverändert

entsprechende Anträge hierzu nicht fristgerecht eingegangen sind.	
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl ihrer Teilnehmer. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.	unverändert
5. Entscheidungen nach Ziff. 1 lit. j) und 1 lit. l) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.	5. Entscheidungen nach Abs. 1 lit. h) (Satzungsänderungen) und lit j) (Beitragsordnung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Verbandes (lit. i)) bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.	6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
	<p>7. Versammlungsform</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung oder als hybride Versammlung im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 1 BGB durchgeführt werden. Bei einer hybriden Versammlung können Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben 2. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung als rein virtuelle Versammlung (Onlineversammlung) durchgeführt wird, an der sämtliche Mitglieder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen. 3. Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen zum Vorstand (§6 Abs.1 lit. a), Satzungsänderungen (§6 Abs. 1 lit. h) oder die Auflösung des Verbandes (§6 Abs. 1 lit. i) zur Abstimmung stehen, sind als Präsenzveranstaltung oder als hybride Versammlung durchzuführen. Eine Durchführung als rein

	<p>virtuelle Versammlung ist für diese Beschlussgegenstände ausgeschlossen.</p> <p>4. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so ist bei der Einberufung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die elektronische Kommunikation eine Teilnahme an der Versammlung in Echtzeit ermöglicht, die Ausübung des Rede-, Frage und Stimmrechts gewährleistet und eine zuverlässige Feststellung der Identität und Stimmberechtigung der Teilnehmer erlaubt.</p> <p>5. Das Nähere zur technischen Ausgestaltung, insbesondere zu den zulässigen Kommunikationsmitteln, zur Identifikation der Teilnehmenden, zum Ablauf der Abstimmung und zum Umgang mit technischen Störungen, regelt der Vorstand in einer Versammlungsordnung.</p>
<p>§ 7 Der Vorstand</p>	
<p>1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Dem Vorstand sollen darüber hinaus angehören: drei Beisitzer, von denen einer für Öffentlichkeitsarbeit / Marketing, einer für den Bereich CSR (Aus- und Weiterbildung / Nachhaltigkeit) und einer für die Wahrnehmung internationaler Belange zuständig ist; die Leiter der Arbeitsgruppen und deren Stellvertreter sowie der Leiter der Arbeitsgruppe Partner und sein Stellvertreter.</p>	<p>1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten oder Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin und dem Schatzmeister oder Schatzmeisterin.</p> <p>Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können durch die Mitgliederversammlung bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer oder Beisitzerinnen) gewählt werden, deren Aufgabenbereiche der Vorstand in der Geschäftsordnung regelt.</p> <p>Dem Vorstand gehören außerdem die Leitungen der Arbeitsgruppen der ordentlichen Mitglieder sowie deren Stellvertretungen an.</p> <p>In beratender Funktion gehören dem Vorstand ferner die Leitung der Arbeitsgruppe der Partner und dessen Stellvertretung an.</p>
<p>2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und erfüllt die ihm sonst</p>	<p>2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und erfüllt die ihm sonst satzungsmäßig obliegenden</p>

<p>satzungsmäßig obliegenden Aufgaben. Er regelt unter sich die Aufgabenverteilung und dokumentiert diese in der Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung regelt der Vorstand zudem die Aufgaben des "besonderen Vertreters" sowie den Geschäftsstellenbetrieb.</p>	<p>Aufgaben. Er regelt unter sich die Aufgabenverteilung und dokumentiert diese in der Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung regelt der Vorstand zudem die Aufgaben des "besonderen Vertreters nach § 30 BGB" sowie den Geschäftsstellenbetrieb.</p>
<p>3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Präsident und Vizepräsident je mit Alleinvertretungsbefugnis. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Leiters der Partner-Arbeitsgruppe und seines Stellvertreters, vertreten den Verband jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.</p>	<p>unverändert</p>
<p>4. Kurzfristig notwendige Entscheidungen des Vorstandes trifft das Vorstandspräsidium und berichtet hierüber in der auf die Entscheidung folgenden Vorstandssitzung. Das Vorstandspräsidium besteht aus Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister.</p>	<p>4. Kurzfristig notwendige Entscheidungen des Vorstandes trifft das Vorstandspräsidium und berichtet hierüber in der auf die Entscheidung folgenden Vorstandssitzung. Das Vorstandspräsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands bis zu 2 weitere Vorstandsmitglieder dem Präsidium zuordnen.</p>
<p>5. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine maximal zweimalige Wiederwahl im selben Amt ist zulässig.</p>	<p>unverändert</p>
<p>6. Die Haftung eines Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für den Fall, dass der Vorstand gegenüber dem Verband aus Schlechterfüllung seiner Aufgaben haftet, als auch für die Regelung des Innenverhältnisses, wenn Vorstand und Verband gesamtschuldnerisch nach außen haften.</p>	<p>unverändert</p>
<p>7. Der Vorstand kann einen Pressesprecher ernennen. Der Ernennungsbeschluss erfolgt im Vorstand mit einfacher Mehrheit</p>	<p>gestrichen</p>

<p>und bedarf keiner Bestätigung in der Mitgliederversammlung. Mit dem Pressesprecher kann für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt vereinbart werden. Er nimmt in beratender Funktion an allen Vorstandssitzungen teil, ohne selbst Vorstandsmitglied zu sein. Die Amtszeit des Pressesprechers endet mit der jeweiligen Amtszeit des Vorstandes bzw. der Neuernennung durch den jeweiligen neugewählten Vorstand. Wiederholte Ernennungen sind möglich.</p>	
<p>§ 8 Besonderer Vertreter</p>	
<p>1. Zur Führung bestimmter Geschäfte kann der Verband besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Zu diesen Geschäften zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Repräsentation des EVVC, b) Vertretung der Interessen des EVVC in Verbänden, die mit dem EVVC verbunden sind, c) Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des EVVC in Gesellschaften, an denen der EVVC beteiligt ist, d) Planung und Gestaltung der Presse- und Lobbyarbeit des EVVC, e) Kontaktpflege gegenüber Mitgliedern und Partnern des EVVC, f) Akquisition neuer Mitglieder und Partner für den EVVC, g) Akquisition von Fördermitteln für den EVVC und seine Mitglieder, h) Entwicklung des Programms und der Inhalte von Hauptversammlungen und Management-Fachtagungen des EVVC in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle und dem Vorstand, i) Übernahme von Leitungs-, Organisations- und Aufsichtspflichten innerhalb der Geschäftsstelle. 	<p>1. Zur Führung bestimmter Geschäfte kann der Verband besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Zu diesen Geschäften zählen insbesondere die Repräsentation und Interessenvertretung des Verbandes, die Leitung und Organisation der Geschäftsstelle, die Mitglieder- und Partnerakquisition sowie die Konzeption und Durchführung von Verbandsveranstaltungen. Die Aufgabenbereiche sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden vom Vorstand in der Geschäftsordnung oder durch Bestellungsbeschluss näher bestimmt. Die besonderen Vertreter sind innerhalb ihres Aufgabenbereichs verantwortlich und vertretungsberechtigt. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.</p>

<p>2. Die Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Geschäfte/ Aufgabenbereiche auszuwählen und konkretisierende Festlegungen zur Aufgabenwahrnehmung zu treffen. Er ist verpflichtet, innerhalb der vorstehend bezeichneten „bestimmten Geschäfte“, den finanziellen Handlungsrahmen des besonderen Vertreters auf maximal 50.000 Euro zu begrenzen.</p>	<p>2. Die Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters erfolgt durch den Vorstand. Er ist verpflichtet, innerhalb der vorstehend bezeichneten „bestimmten Geschäfte“, den finanziellen Handlungsrahmen des besonderen Vertreters auf maximal 50.000 Euro zu begrenzen.</p>
<p>3. Soweit der Vorstand den finanziellen Handlungsrahmen eines besonderen Vertreters nicht niedriger festsetzt, ist ein besonderer Vertreter berechtigt, auf Kosten und für Rechnung des Verbandes im Rahmen des Haushaltsplanes finanzielle Verpflichtungen in Höhe von maximal 50.000 EUR netto pro Vertrag für den EVVC einzugehen. Darüber hinausgehende Verpflichtungen bedürfen jeweils einer gesonderten Einzelbevollmächtigung durch den Vorstand.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 9 Die Arbeitsgruppen</p>	
<p>1. Zur Erfüllung des in § 2 festgelegten Verbandszwecks werden Arbeitsgruppen gebildet, über deren Einteilung die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>2. Die Zuordnung ergibt sich aus der Größe des größten Raumes in Reihenbestuhlung. Zusätzlich wird eine Arbeitsgruppe Technik gebildet. Die Partner des Verbandes im Sinne des § 3 Ziffer 6 sind berechtigt, eine eigene Arbeitsgruppe zu bilden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>3. Die Mitglieder können als Gäste auch in anderen Arbeitsgruppen mitarbeiten, haben jedoch Sitz und Stimme nur in der ihrer Einrichtung entsprechenden Arbeitsgruppe. Ausnahmen hiervon regelt der Vorstand.</p>	<p>unverändert</p>

4. Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Eine maximal zweimalige Wiederwahl im selben Amt ist zulässig.	4. Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine Leitung und eine Stellvertretung für die Dauer von drei Jahren. Eine maximal zweimalige Wiederwahl im selben Amt ist zulässig.
5. Dem Leiter obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Arbeitsgruppe. Er kann sich durch den Stellvertreter vertreten lassen.	unverändert
§ 10 Fachbereiche	
1. Zur Förderung bestimmter Interessensgebiete kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Fachbereiche bilden.	unverändert
2. Die Fachbereiche werden durch einen Sprecher vertreten, der dem Vorstand berichtet. Die Sprecher werden entweder von den Fachbereichen durch Wahl oder durch den Vorstand bestimmt. Vertreter von Partnern und Förderern des EVVC können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes zur Mitarbeit in den Fachbereichen zugelassen werden. Durch Beschluss kann der Vorstand bestimmen, dass von ihnen die Aufgabe des Sprechers eines Fachbereiches übernommen wird. Eine Wahl durch den jeweiligen Fachbereich hat Vorrang.	2. Die Fachbereiche werden durch einen Sprecher oder Sprecherin vertreten, der oder die dem Vorstand berichtet. Die Sprecher oder Sprecherinnen werden entweder von den Fachbereichen durch Wahl oder durch den Vorstand bestimmt. Vertreter von Partnern des EVVC können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes zur Mitarbeit in den Fachbereichen zugelassen werden. Durch Beschluss kann der Vorstand bestimmen, dass von ihnen die Aufgabe des Sprechers oder der Sprecherin eines Fachbereiches übernommen wird. Eine Wahl durch den jeweiligen Fachbereich hat Vorrang.
3. Die Sprecher der Fachbereiche kommen im Rahmen der Vorbereitung der jährlichen Management-Fachtagung oder sonstiger vorzubereitender Veranstaltungen sowie bei Bedarf zu Fachbereichsleitersitzungen zusammen. Diese werden im Rahmen der Aufgabenteilung im Vorstand von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.	3. Die Sprecher oder Sprecherinnen der Fachbereiche kommen bei Bedarf im Rahmen der Vorbereitung der jährlichen Management-Fachtagung oder sonstiger vorzubereitender Veranstaltungen sowie bei Bedarf zu Fachbereichsleitersitzungen zusammen. Diese werden im Rahmen der Aufgabenteilung im Vorstand von einem Vorstandsmitglied oder dem besonderen Vertreter nach § 30 BGB einberufen und geleitet.
§ 11 Geschäftsstelle	
1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Verband eine Geschäftsstelle unterhalten und Personal gegen Gehalt oder	unverändert

Honorar beschäftigen. Die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Personal der Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand.	
2. Das Personal der Geschäftsstelle ist grundsätzlich nicht Organ des Verbandes.	unverändert
3. Die Geschäftsstelle hat die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der sonstigen Beschlüsse des Vorstandes zu erledigen und die Interessen des Verbandes gegenüber den Mitgliedern zu vertreten.	unverändert
4. Einzelheiten regelt der Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durch Auftrag oder Arbeitsvertrag und durch die Geschäftsordnung.	unverändert
5. Das Geschäftsstellenpersonal ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Zusätzliche Weisungsrechte gegenüber dem Personal der Geschäftsstelle kann der Vorstand auf einen besonderen Vertreter übertragen.	unverändert
§ 12 Rechte der Mitglieder	
Die Mitglieder haben das Recht auf	
1. Informationen und Betreuung durch den Verband,	unverändert
2. Bezug aller vom Verband veröffentlichten Schriften, soweit im Einzelfall das Bezugsrecht nicht auf die Teilnehmer von Sonderveranstaltungen (z.B. Seminare) beschränkt ist,	unverändert
3. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbandes, seiner Arbeitsgruppen und Fachbereiche.	unverändert
Für bestimmte Veranstaltungen und Leistungen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.	
§ 13 -	gestrichen
§ 14 Mitgliedsbeiträge	§13 Mitgliedsbeiträge
1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die	Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe

die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.	der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
§ 15 Geschäftsjahr	§14 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.	unverändert
§ 16 Regelung von Streitigkeiten	§ 15 Regelung von Streitigkeiten
Über Streitigkeiten im Verband entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird gebildet aus je einem von den Parteien aus den Reihen der Mitglieder zu bestimmenden Beisitzer. Die Beisitzer bestimmen gemeinsam einen möglichst sachkundigen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, jedoch nicht Mitglied des Verbandes sein darf.	Über Streitigkeiten im Verband entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird gebildet aus je einem von den Parteien aus den Reihen der Mitglieder zu bestimmenden Beisitzer oder Beisitzerin. Die Beisitzenden bestimmen gemeinsam einen möglichst sachkundigen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, jedoch nicht Mitglied des Verbandes sein darf.
§ 17 Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verband	§ 16 Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verband
Alle Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sachaufwendungen und sonstige Auslagen, die im Rahmen der Verbandstätigkeit entstehen, werden erstattet.	unverändert
§ 18 Inkrafttreten	17 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2024 in Kraft. Sie löst die Satzung vom April 2017 ab.	Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 05.05.2026 in Kraft. Sie löst die Satzung vom 19.03.2024 ab.

Die neue Satzung lautet wie folgt:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen:
„Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.“ – EVVC
„European Association of Event Centres“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe des Verbandes ist es insbesondere,
 - a) die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten,
 - b) für seine Mitglieder ein geeignetes Forum zur Zusammenarbeit, zu gegenseitiger Hilfe und zu internationalem Erfahrungs- und Gedankenaustausch zu bilden,
 - c) seine Mitglieder, aber auch Nichtmitglieder, bei der Errichtung und dem Betrieb von Veranstaltungszentren zu beraten,

- d) durch Publikationen, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen den Leitungen der Mitgliedereinrichtungen und ihren Mitarbeitenden das für ihre Arbeit erforderliche Wissen und die notwendigen Informationen zu vermitteln,
 - e) durch Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Verbänden und Institutionen die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen,
 - f) durch eine nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit die Ziele des Verbandes zu verdeutlichen.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Verbandes können die wirtschaftlichen Träger und Betreiber (wie etwa Eigentümer oder Dauernutzungsberechtigte) von Versammlungsstätten werden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft umfasst das Recht, die Leistungen des Verbandes für die vom Mitglied betriebene(n) Versammlungsstätte(n) in Anspruch zu nehmen.
3. Außerordentliche Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden, die sich überwiegend mit der Veranstaltungsbranche beschäftigen und/oder den Verband bei der Erreichung seiner Ziele und Aufgaben unterstützen möchten, dabei kein ordentliches Mitglied oder einen Partner vertreten oder ihm angehören (Angestelltenverhältnis). Sie besitzen weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht. Die Aufnahme muss von mindestens einem ordentlichen Mitglied empfohlen, im Vorstand beraten und beschlossen werden.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verband und die Veranstaltungswirtschaft in besonderer Form verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder des Vorstandes im Vorstand beraten, beschlossen und veröffentlicht. Das Privileg der Ehrenmitgliedschaft umfasst die Beitragsfreistellung und kostenfreie Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sowie der Management-Fachtagung. Der Vorstand hat die Möglichkeit, ehemaligen Präsidenten oder Präsidentinnen nach Ausscheiden aus dem Amt den Titel „Ehrenpräsident“ beziehungsweise "Ehrenpräsidentin" zu verleihen. Die Ehrenpräsidenschaft wird auf Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder des Vorstandes im Vorstand beraten, beschlossen und veröffentlicht. Das Privileg der Ehrenpräsidenschaft umfasst die kostenfreie Mitgliedschaft und Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sowie der Management-Fachtagung.
5. Partner des Verbandes können natürliche oder juristische Personen werden, die keine Veranstaltungseinrichtung betreiben, gleichwohl aber die Ziele des Verbandes bejahen und unterstützen. Die Partnerschaft basiert entweder auf

Gegenseitigkeit oder einem Partner- bzw. Förderbeitrag. Über Partneranträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

6. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand im Rahmen der auf den Zugang des Aufnahmeantrages folgenden Vorstandssitzung oder im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so muss die Mitgliederversammlung auf Antrag des Betroffenen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über die Aufnahme entscheiden. Die Entscheidungen haben schriftlich zu ergehen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitglieds, sofern es sich um eine natürliche Person handelt,
 - d) Auflösung oder Löschung des Mitglieds im jeweiligen Register, sofern es sich um eine juristische Person oder rechtlich verselbständigte Personenvereinigung handelt.
2. Der Austritt kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres von dem Mitglied erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform an die Geschäftsstelle.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, gegen die Satzung verstößt oder gegen die Interessen des Verbandes in einer Weise verstößt, die geeignet ist, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit zu schädigen. Ein sonstiger Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmt der Vorstand für einen Ausschluss, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des betroffenen Mitgliedes endgültig. Die Entscheidung ist wirksam, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihr zustimmen. Die Entscheidung ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu erklären und zu begründen.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB,
2. der Vorstand gemäß § 26 BGB,
3. besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Ihr obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Bestätigung der in den Arbeitsgruppen vollzogenen Bestellungen (Wahlen) der Arbeitsgruppenleitung und ihrer Stellvertretung als Mitglieder des Vorstands,
 - c) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Arbeitsgruppen über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme und Beschlussfassung des Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Entscheidung über Anträge,

- h) die Entscheidung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht rechtlich zwingend geboten und von Aufsichts-, Finanz -oder Gerichtsbehörden
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes
 - j) die Beitragsordnung
 - k) die Einteilung der Arbeitsgruppen.
2. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens fünf Wochen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangt.
 3. Jedes Mitglied, der Vorstand und die Arbeitsgruppen haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann über dringende Angelegenheiten auch dann beraten und beschlossen werden, wenn entsprechende Anträge hierzu nicht fristgerecht eingegangen sind.
 4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl ihrer Teilnehmer. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
 5. Entscheidungen nach Abs. 1 lit. h) (Satzungsänderungen) und lit j) (Beitragsordnung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Verbandes (lit. i)) bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder
 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
 7. Versammlungsform
 - a) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung oder als hybride Versammlung im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 1 BGB durchgeführt werden. Bei einer hybriden Versammlung können Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben
 - b) Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung als rein virtuelle Versammlung (Onlineversammlung) durchgeführt wird, an der sämtliche Mitglieder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.
 - c) Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen zum Vorstand (§6 Abs.1 lit. a), Satzungsänderungen (§6 Abs. 1 lit. h) oder die Auflösung des Verbandes (§6 Abs. 1 lit. i) zur Abstimmung stehen, sind als Präsenzveranstaltung oder als hybride Versammlung durchzuführen. Eine Durchführung als rein virtuelle Versammlung ist für diese Beschlussgegenstände ausgeschlossen.
 - d) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so ist bei der Einberufung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die elektronische Kommunikation eine Teilnahme an der Versammlung in Echtzeit ermöglicht, die Ausübung des Rede-, Frage und Stimmrechts gewährleistet und eine zuverlässige Feststellung der Identität und Stimmberechtigung der Teilnehmer erlaubt.
 - e) Das Nähere zur technischen Ausgestaltung, insbesondere zu den zulässigen Kommunikationsmitteln, zur Identifikation der Teilnehmenden,

zum Ablauf der Abstimmung und zum Umgang mit technischen Störungen, regelt der Vorstand in einer Versammlungsordnung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten oder Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin und dem Schatzmeister oder Schatzmeisterin.
Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können durch die Mitgliederversammlung bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer oder Beisitzerinnen) gewählt werden, deren Aufgabenbereiche der Vorstand in der Geschäftsordnung regelt.
Dem Vorstand gehören außerdem die Leitungen der Arbeitsgruppen der ordentlichen Mitglieder sowie deren Stellvertretungen an.
In beratender Funktion gehören dem Vorstand ferner die Leitung der Arbeitsgruppe der Partner und dessen Stellvertretung an.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und erfüllt die ihm sonst satzungsmäßig obliegenden Aufgaben. Er regelt unter sich die Aufgabenverteilung und dokumentiert diese in der Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung regelt der Vorstand zudem die Aufgaben des "besonderen Vertreters nach § 30 BGB" sowie den Geschäftsstellenbetrieb.
3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Präsident und Vizepräsident je mit Alleinvertretungsbefugnis. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Leiters der Partner-Arbeitsgruppe und seines Stellvertreters, vertreten den Verband jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Kurzfristig notwendige Entscheidungen des Vorstandes trifft das Vorstandspräsidium und berichtet hierüber in der auf die Entscheidung folgenden Vorstandssitzung. Das Vorstandspräsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands bis zu 2 weitere Vorstandsmitglieder dem Präsidium zuordnen.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine maximal zweimalige Wiederwahl im selben Amt ist zulässig.
6. Die Haftung eines Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für den Fall, dass der Vorstand gegenüber dem Verband aus Schlechterfüllung seiner Aufgaben haftet, als auch für die Regelung des Innenverhältnisses, wenn Vorstand und Verband gesamtschuldnerisch nach außen haften.

§ 8 Besonderer Vertreter

1. Zur Führung bestimmter Geschäfte kann der Verband besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Zu diesen Geschäften zählen insbesondere die Repräsentation und Interessenvertretung des Verbandes, die Leitung und Organisation der Geschäftsstelle, die Mitglieder- und Partnerakquisition sowie die Konzeption und Durchführung von Verbandsveranstaltungen. Die Aufgabenbereiche sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden vom Vorstand in der Geschäftsordnung oder durch Bestellungsbeschluss näher bestimmt. Die besonderen Vertreter sind innerhalb ihres Aufgabenbereichs verantwortlich und vertretungsberechtigt. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
2. Die Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters erfolgt durch den Vorstand. Er ist verpflichtet, innerhalb der vorstehend bezeichneten

„bestimmten Geschäfte“, den finanziellen Handlungsrahmen des besonderen Vertreters auf maximal 50.000 Euro zu begrenzen.

3. Soweit der Vorstand den finanziellen Handlungsrahmen eines besonderen Vertreters nicht niedriger festsetzt, ist ein besonderer Vertreter berechtigt, auf Kosten und für Rechnung des Verbandes im Rahmen des Haushaltsplanes finanzielle Verpflichtungen in Höhe von maximal 50.000 EUR netto pro Vertrag für den EVVC einzugehen. Darüber hinausgehende Verpflichtungen bedürfen jeweils einer gesonderten Einzelbevollmächtigung durch den Vorstand.

§ 9 Die Arbeitsgruppen

1. Zur Erfüllung des in § 2 festgelegten Verbandszwecks werden Arbeitsgruppen gebildet, über deren Einteilung die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
2. Die Zuordnung ergibt sich aus der Größe des größten Raumes in Reihenbestuhlung. Zusätzlich wird eine Arbeitsgruppe Technik gebildet. Die Partner des Verbandes im Sinne des § 3 Ziffer 6 sind berechtigt, eine eigene Arbeitsgruppe zu bilden.
3. Die Mitglieder können als Gäste auch in anderen Arbeitsgruppen mitarbeiten, haben jedoch Sitz und Stimme nur in der ihrer Einrichtung entsprechenden Arbeitsgruppe. Ausnahmen hiervon regelt der Vorstand.
4. Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine Leitung und eine Stellvertretung für die Dauer von drei Jahren. Eine maximal zweimalige Wiederwahl im selben Amt ist zulässig.
5. Der Leitung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Arbeitsgruppe. Er kann sich durch den Stellvertreter vertreten lassen.

§ 10 Fachbereiche

1. Zur Förderung bestimmter Interessensgebiete kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Fachbereiche bilden.
2. Die Fachbereiche werden durch einen Sprecher oder Sprecherin vertreten, der oder die dem Vorstand berichtet. Die Sprecher oder Sprecherinnen werden entweder von den Fachbereichen durch Wahl oder durch den Vorstand bestimmt. Vertreter von Partnern des EVVC können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes zur Mitarbeit in den Fachbereichen zugelassen werden. Durch Beschluss kann der Vorstand bestimmen, dass von ihnen die Aufgabe des Sprechers oder der Sprecherin eines Fachbereiches übernommen wird. Eine Wahl durch den jeweiligen Fachbereich hat Vorrang.
3. Die Sprecher oder Sprecherinnen der Fachbereiche kommen bei Bedarf im Rahmen der Vorbereitung der jährlichen Management-Fachtagung oder sonstiger vorzubereitender Veranstaltungen sowie bei Bedarf zu Fachbereichsleitersitzungen zusammen. Diese werden im Rahmen der Aufgabenteilung im Vorstand von einem Vorstandsmitglied oder dem besonderen Vertreter nach § 30 BGB einberufen und geleitet.

§ 11 Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Verband eine Geschäftsstelle unterhalten und Personal gegen Gehalt oder Honorar beschäftigen. Die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Personal der Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand.
2. Das Personal der Geschäftsstelle ist grundsätzlich nicht Organ des Verbandes.

3. Die Geschäftsstelle hat die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der sonstigen Beschlüsse des Vorstandes zu erledigen und die Interessen des Verbandes gegenüber den Mitgliedern zu vertreten.
4. Einzelheiten regelt der Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durch Auftrag oder Arbeitsvertrag und durch die Geschäftsordnung.
5. Das Geschäftsstellenpersonal ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Zusätzliche Weisungsrechte gegenüber dem Personal der Geschäftsstelle kann der Vorstand auf einen besonderen Vertreter übertragen.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf

1. Informationen und Betreuung durch den Verband,
2. Bezug aller vom Verband veröffentlichten Schriften, soweit im Einzelfall das Bezugsrecht nicht auf die Teilnehmer von Sonderveranstaltungen (z.B. Seminare) beschränkt ist,
3. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbandes, seiner Arbeitsgruppen und Fachbereiche.

Für bestimmte Veranstaltungen und Leistungen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 15 Regelung von Streitigkeiten

Über Streitigkeiten im Verband entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird gebildet aus je einem von den Parteien aus den Reihen der Mitglieder zu bestimmenden Beisitzer oder Beisitzerin. Die Beisitzenden bestimmen gemeinsam einen möglichst sachkundigen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, jedoch nicht Mitglied des Verbandes sein darf.

§ 16 Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verband

Alle Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sachaufwendungen und sonstige Auslagen, die im Rahmen der Verbandstätigkeit entstehen, werden erstattet.

17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 05.05.2026 in Kraft.

Sie löst die Satzung vom 19.03.2024 ab.

Änderung der Beitragsordnung

Anlage zu TOP 10

In dem Digitalen Jahresauftakt am 20.01.2026 wurde erstmalig durch die EVVC Präsidentin Ilona Jarabek die Anpassung der Beitragsordnung ab dem Geschäftsjahr 2027 angesprochen. Über verschiedenste Kommunikationskanäle wurden die EVVC Mitglieder im Laufe der vergangenen Monate über die geplanten Anpassungen und den entsprechenden Leistungsausbau durch den Verband informiert. Dieser Leistungsausbau umfasst für die kommenden Jahre insbesondere auch die kostenfreie Teilnahme am Rahmenprogramm der Jahreshauptversammlung und die kostenfreie Teilnahme einer Person pro Mitglied an der Managementfachtagung (MFT) des EVVC.

Die Leistungen des EVVC wurden seit der letzten Beitragsanpassung kontinuierlich weiterentwickelt, professionalisiert und ausgebaut. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen und auch fortdauernden „Omni-Krisen“, in denen mit hohem personellem Mehraufwand, Services für die Mitglieder intensiviert worden sind.

Es ist Aufgabe des Verbandes, seine Zukunftsfähigkeit im Sinne der Mitglieder und Partner zu sichern und dazu zählt vor allem die Stärkung der hauptamtlichen Geschäftsstelle. Nicht zuletzt führt auch die stark gestiegene Inflationsrate nunmehr zu dem Schritt, die Beiträge in 2027 wie vorgestellt anzuheben, damit wir als Verband zukunftsicher aufgestellt bleiben. Für eine aus unserer Sicht möglichst gerechten Verteilung, haben wir eine absolute und keine prozentuale Erhöhung vorgeschlagen.

Folgende Änderungen der Beitragsordnung werden vorgeschlagen. Zur besseren Übersicht werden die Änderungen im Rahmen einer Gegenüberstellung mit der aktuell gültigen Beitragsordnung dargestellt und im Anschluss als beschlussfähiger Fließtext.

§ 1 Grundlage	§ 1 Grundlage
Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Kurzfristig nötige Änderung kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließen, diese müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 13 der Vereinsatzung in der Fassung vom 19.03.2024.	Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Kurzfristig nötige Änderung kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließen, diese müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 13 der Vereinsatzung in der Fassung vom 05.05.2024.
§ 2 Solidaritätsprinzip	§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der EVVC e.V. ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.	unverändert
§ 3 Beitragshöhe	§ 3 Beitragshöhe
Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder laut § 3 Nr. 1 der Satzung Vereinssatzung in der Fassung vom 19.03.2024 richtet sich nach der Größe der Einrichtungen und beträgt derzeit:	Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder laut § 3 Nr. 1 der Satzung Vereinssatzung in der Fassung vom 05.05.2026 richtet sich nach der Größe der Einrichtungen und beträgt derzeit:
1. Arbeitsgruppe (AG) I 1.250,-€ p.a. (bis 1.200 Plätze in Reihenbestuhlung im größten Saal)	1. Arbeitsgruppe (AG) I 1.750,- € p.a. (bis 1.200 Plätze in Reihenbestuhlung im größten Saal)
2. Arbeitsgruppe (AG) II 1.950,-€ p.a. (1.201 bis 4.000 Plätze in Reihenbestuhlung im größten Saal)	2. Arbeitsgruppe (AG) II 2.450,- € p.a. (1.201 bis 4.000 Plätze in Reihenbestuhlung im größten Saal)
3. Arbeitsgruppe (AG) III 3.300,-€ p.a. (über 4.000 Plätze in Reihenbestuhlung im größten Saal)	3. Arbeitsgruppe (AG) III 3.800,- € p.a. (über 4.000 Plätze in Reihenbestuhlung im größten Saal)
Die Mitgliedschaft für außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder nach § 3 Nr. 3 und 4 der Satzung Vereinssatzung in der Fassung vom 19.03.2024 ist kostenfrei.	Die Mitgliedschaft für außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder nach § 3 Nr. 3 und 4 der Satzung Vereinssatzung in der Fassung vom 05.05.2026 ist kostenfrei.
Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.	unverändert
§ 4 Zahlung des Mitgliedsbeitrags	§ 4 Zahlung des Mitgliedsbeitrags
Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung, auf Grundlage der Zustellung der Mitgliedsbeitragsinformation durch die Geschäftsstelle, zu zahlen.	Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung, auf Grundlage der Zustellung der Mitgliedsbeitragsinformation durch die Geschäftsstelle, zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der GLS Bank geführt, IBAN: DE68 4306 0967 6020 7409 00 , BIC: GENODEM1GLS .	
Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5% des Mitgliedsbeitrags pro Mahnung erhoben.	unverändert
§ 5 Datenverarbeitung	§ 5 Datenverarbeitung
Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.	unverändert
§ 6 Inkrafttreten	§ 6 Inkrafttreten
Diese Beitragsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2024 in Kraft.	Diese Beitragsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 01.01.2027 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 19.03.2024

Die neue EVVC Beitragsordnung lautet wie folgt:

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Kurzfristig nötige Änderung kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließen, diese müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 13 der Vereinssatzung in der Fassung vom 05.05.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der EVVC e.V. ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder laut § 3 Nr. 1 der Satzung Vereinssatzung in der Fassung vom 05.05.2026 richtet sich nach der Größe der Einrichtungen und beträgt derzeit:

1. Arbeitsgruppe (AG) I 1.750,- € p.a. (bis 1.200 Plätze in Reihenbestuhlung im größten Saal)
2. Arbeitsgruppe (AG) II 2.450,- € p.a. (1.201 bis 4.000 Plätze in Reihenbestuhlung im größten Saal)
3. Arbeitsgruppe (AG) III 3.800,- € p.a. (über 4.000 Plätze in Reihenbestuhlung im größten Saal)

Die Mitgliedschaft für außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder nach § 3 Nr. 3 und 4 der Satzung Vereinssatzung in der Fassung vom 05.05.2026 ist kostenfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlung des Mitgliedsbeitrags

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung, auf Grundlage der Zustellung der Mitgliedsbeitragsinformation durch die Geschäftsstelle, zu zahlen.

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5% des Mitgliedsbeitrags pro Mahnung erhoben.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 01.01.2027 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 19.03.2024

Budget 2026/2027 EVVC e.V.

Anlage zu TOP 11

	Budget 2026 (JHV 2025)	Budget 2026 (JHV 2026)	Plan 2027 (ohne Anpassung der Beitragsordnung)	Plan 2027 (mit Anpassung der Beitragsordnung)
Einnahmen	602.500,00 €	593.000,00 €	592.500,00 €	692.500,00 €
Ausgaben	- 598.709,84 €	- 587.498,84	- 592.390,00 €	- 692.390,00 €
Ergebnis	3.790,16 €	5.501,16 €	110,00 €	110,00 €

Bereich				
Mitgliedsbeiträge	590.000,00 €	590.000,00 €	590.000,00 €	690.000,00
Ehrenamt	-17.650,00 €	-18.050,00 €	-17.050,00 €	-17.050,00 €
Geschäftsbetrieb	-416.083,84 €	-396.283,84 €	-410.325,00 €	-410.325,00 €
Veranstaltungen	-44.226,00 €	-43.800,00 €	-43.800,00 €	-143.800,00 €
Verbandsarbeit	-86.250,00 €	-97.665,00 €	-93.417,00 €	-93.417,00 €
Marketing/Presse	-20.000,00 €	-25.000,00 €	-31.750,00 €	-31.750,00 €

Budget 2026/2027 EVVC GmbH

Anlage zu TOP 11

	Budget 2026 (JHV 2025)	Budget 2026 (JHV 2026)	Plan 2027 (ohne Anpassung der Beitragsordnung)	Plan 2027 (mit Anpassung der Beitragsordnung)
Einnahmen	493.590,00 €	422.340,00 €	447.340,00 €	473.340,00 €
Ausgaben	- 485.889,87 €	- 456.800,63 €	- 471.483,67 €	- 471.483,67 €
Ergebnis	7.700,13 €	-34.460,63 €	-24.143,67 €	1.856,33 €

Bereich	Budget 2026 (JHV 2025)	Budget 2026 (JHV 2026)	Plan 2027 (ohne Anpassung der Beitragsordnung)	Plan 2027 (mit Anpassung der Beitragsordnung)
Veranstaltungen	-13.750,00 €	-9.000,00 €	-11.500,00 €	14.500,00 €
Messen	35.980,00 €	6.200,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €
Dienstleistungen	58.750,00 €	36.000,00 €	61.500,00 €	61.500,00 €
Geschäftsbetrieb	-203.279,87 €	-197.660,63 €	-210.243,67 €	-210.243,67 €
Partner	130.000,00 €	130.000,00 €	135.000,00 €	135.000,00 €

Budget 2026/2027 EVVC e.V & GmbH

Anlage zu TOP 11

	Budget 2026 (JHV 2025)	Budget 2026 (JHV 2026)	Plan 2027 (ohne Anpassung der Beitragsordnung)	Plan 2027 (mit Anpassung der Beitragsordnung)
Einnahmen e.V.	602.500,00 €	593.000,00 €	592.500,00 €	692.500,00 €
Einnahmen GmbH	493.590,00 €	422.340,00 €	447.340,00 €	473.340,00 €
Ausgaben e.V.	- 598.709,84 €	- 587.498,84	- 592.390,00 €	- 692.390,00 €
Ausgaben GmbH	- 485.889,87 €	- 456.800,63 €	- 471.483,67 €	- 471.483,67 €
Ergebnis	11.490,29 €	-28.959,47 €	-24.033,67 €	1.966,33 €

Tagungsorte 2026

Anlage zu TOP 14

27. EVVC Management-Fachtagung

21.-22. September 2026
Rhein-Mosel-Halle | Koblenz

